



Altdorf, 14. Juni 2024

Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Urs Janett
Sehr geehrter Herr Heinrich Furrer

Gemäss Art. 37 Abs. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erarbeiten die Gemeinden alle 4 Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen.

Wie in den Vorperioden 2012, 2016 und 2020 hat einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend gemacht. Mit Mail vom 5. April 2024 wurden die Gemeinden durch den Urner Gemeindeverband dazu eingeladen, zum vorgelegten Bericht über die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf für die Jahre 2020 bis 2023 Stellung zu nehmen.

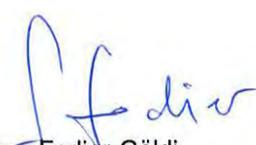
Der vorliegende Wirkungsbericht ist gegliedert nach:

- 1. Ausgangslage
- 2. Massnahmen seit der letzten Wirkungsperiode 2020
- 3. Zentrumsleistungen 2020 – 2023
- 4. Erkenntnisse
- 5. Mögliche Massnahmen für kommende Periode
- 6. Anhang

Im Anhang finden sich die ausführlichen Berechnungen der Gemeinde Altdorf zu den Zentrumsleistungen 2020 – 2023 sowie die einzelnen Stellungnahmen der Gemeinden. Diese Stellungnahmen sind ausdrücklich Teil dieses Wirkungsberichts und sind in der politischen Diskussion zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen


Bruno Gamma
Präsident Urner Gemeindeverband


Sara Fedier-Göldi
Geschäftsstellenleiterin Urner Gemeindeverband



Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024

1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2008 ist im Kanton Uri das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Es regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen. Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken, den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen sowie Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt (Artikel 23 bis 26). Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) beschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat des Kantons Uri steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben. Der Wirkungsbericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in dieser Periode erreicht worden sind. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

2. Massnahmen seit der letzten Wirkungsperiode 2020

Da die Abgeltung der Zentrumsleistungen an die Gemeinde Altdorf in der Vergangenheit immer wieder für Diskussionen sorgte, hat der Urner Gemeindeverband im September 2021 eine Arbeitsgruppe gebildet. In der Arbeitsgruppe waren rund zehn Gemeinden sowohl mit politischen Behördenmitgliedern wie auch mit Fachexperten aus der Verwaltung vertreten.

Die Mitwirkungsberichte der Gemeinden zeigten, dass die Zentrumsleistungen für die drei überregionalen Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek Uri akzeptiert und mehrheitlich unbestritten sind. Zentrumsleistungen für Fussballplätze oder andere Veranstaltungslokale sorgen jedoch für Diskussionen, da fast jede Gemeinde selbst eigene Veranstaltungslokale und Sportanlagen unterhält, die auch von Personen anderer Gemeinden mitgenutzt werden. Man setzte sich zum Ziel, dass die Zentrumsleistungen grundsätzlich nach einem fairen, schlüssigen und breit akzeptierten System abgegolten werden sollen, das nicht alle vier Jahre zu neuen Diskussionen führt. Der Berechnungsaufwand sollte nicht allzu gross und komplex sein; der Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung» ist nach Möglichkeit zu vermeiden.



URNER GEMEINDEVERBAND

Der Urner Gemeindeverband hatte dazu bereits 2016 eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit einem möglichen Systemwechsel befasst hatte. Die Arbeitsgruppe schlug damals vor, die abgeltungsberechtigten Objekte auf die politisch akzeptierten kantonsweit relevanten zu reduzieren; das wären aktuell das Theater Uri, das Schwimmbad Altdorf und die Kantonsbibliothek Uri. Im Gegenzug zu dieser Reduktion hätte geprüft werden müssen, ob der Schwellenwert 2 und die Möglichkeit einer Plafonierung durch den Landrat gestrichen werden sollten. Wie eine überschlagsmässige Berechnung ergab, hätte sich am abzugeltenden Betrag am Ende nicht allzu viel verändert. Die Gemeinde Altdorf sowie alle beteiligten Institutionen und Personen hätten aber bedeutend weniger Erhebungsaufwand zu leisten.

Ein weiterer Vorschlag war die Kantonalisierung der drei Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek Uri. Die Arbeitsgruppe 2021 beschloss einen solchen Systemwechsel vertieft zu prüfen. Es wurden verschiedene Varianten analysiert und ein zweistufiger Lösungsvorschlag erarbeitet mit einer Kantonalisierung von Theater Uri, Schwimmbad und Kantonsbibliothek. Dieser wurde dem Regierungsrat in einem Gespräch im Herbst 2022 unterbreitet. Leider fand der Vorschlag auf Seite der Regierung keine Zustimmung.

Die Gruppe hat sich deshalb im Frühjahr 2023 wieder zusammen gefunden und es wurde ein neue Strategie entwickelt. In der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass es auch um das Verständnis dieses komplizierten Regelwerks geht. Man hat deshalb entschieden, mit den «gemeinde-eigenen» Experten Erich Arnold, Bürglen und Markus Christen, Altdorf, eine Schulung zu den Zentrumsleistungen zu erarbeiten. Die Schulung fand als Wissenstransfer im September 2023 statt.

3. Zentrumsleistungen 2020 – 2023

Wie in den Vorperioden 2012, 2016 und 2020 hat einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend gemacht. Die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden beliefen sich in der Berechnungsperiode auf CHF 1'125'013. Nach Abzug des Schwellenwertes SW2 (Zentrumsnutzen) verbleiben noch CHF 824'293. Da die Zentrumsleistungen nur auf Urner Gemeinden verteilt werden können, werden die auswärtigen Nutzerinnen und Nutzer abgezogen. Zur Berücksichtigung im **Zentrumsleistungsausgleich** verbleiben somit **CHF 590'663**.

Die Gemeinde Altdorf bezeichnet folgende für die Abgeltung von Zentrumsleistungen berechnete Objekte:

- Fussballplätze
- Kantonsbibliothek
- MZG Winkel
- Schwimmbad
- Theater Uri
- Jugend
- Turnhallen und Sportanlagen Feldli und Hagen

Das Schwimmbad Altdorf stellt mit 29.8% der gesamten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Altdorf die grösste Belastung dar. Von den ausgewiesenen Leistungen des Schwimmbades entfallen 39.6% (CHF 132'750) auf Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb des Kantons Uri.



URNER GEMEINDEVERBAND

Bei den Urner Gemeinden sticht die Gemeinde Schattdorf hervor, welche mit CHF 211'978 von den Infrastrukturen im Zentrumsleistungsausgleich profitiert. Bei einer Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Kopf der Einwohnerzahlen zeigt sich jedoch ein leicht anderes Bild. Hier profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner von Attinghausen mit CHF 51.21 pro Kopf gefolgt von Seedorf mit CHF 47.92 pro Kopf am meisten vom Angebot der Gemeinde Altdorf.

Vergleicht man die Vorperioden, dann sind die Zentrumsleistungen beim Schwimmbad leicht rückläufig. Dies ist auf die Schaffung des neuen Schwimmbadgesetzes zurückzuführen, welches neue Investitionen finanziert. Bei den Sportanlagen fallen die hohen Schwankungen respektive die Zunahme in den letzten beiden Perioden auf. Dem liegt der Neubau der Turnhallen Hagen zugrunde, welche im Jahr 2017 fertiggestellt wurden.

Beim Theater Uri fällt der Sprung der vorletzten Berichtsperiode auf, welcher in den vergangenen vier Jahren wieder stabil verlief. Hier liegt die Begründung in den geschnürten Sanierungspaketen, welche dann wieder ein paar Jahre Bestand haben sollten. Die übrigen Objekte verlaufen im Grundsatz relativ stabil.

Rund 85% der gesamten Zentrumsleistungen verteilen sich auf die umliegenden Gemeinden inklusive Erstfeld. Der Anteil der Gemeinde Schattdorf mit CHF 211'978 stellt dabei mit 26,3% den höchsten Beitrag einer Gemeinde dar, gefolgt von Bürglen (CHF 103'473; 12,8%) und Seedorf (CHF 99'058, 12,3%). Auf diese drei Nachbargemeinden entfallen rund 51% oder CHF 414'509 der gesamten Bruttoleistungen.

In absoluten Beträgen (Zentrumsleistungen brutto vor Schwellenwerten) weisen die Gemeinden Attinghausen (+CHF 17'895), Silenen (+CHF 16'184) und Erstfeld (+CHF 15'260) die grössten Veränderungen in der Belastung auf. Demgegenüber wird vor allem die Gemeinde Bürglen (-CHF 29'087) entlastet. Bei der Betrachtung der Beträge ist die relative Zunahme zur Vorperiode ebenfalls eine wichtige Kennzahl: Hier beträgt die Differenz der Gemeinde Silenen zur Vorperiode 53.2%. Die Berechnung der Steigerung der aktuellen Abgeltung der Gemeinde Silenen von CHF 14'154 (netto) auf neu CHF 31'771 (netto) ergibt eine Zunahme von +124.46%. Ihr Pro-Kopf-Wert weist mit neu CHF 21.27 (Vorperiode CHF 13.89) einen mit Erstfeld (CHF 24.85) vergleichbaren Wert auf. Im Vergleich zur Nachbargemeinde Gurtellen (CHF 12.87) ist er hoch. Auch in der Gemeinde Sisikon zeichnet sich mit der Steigerung des Pro-Kopf-Werts von CHF 12.36 (Vorperiode) auf CHF 22.86 (ZL 2020 – 2023) ein ähnliches Bild ab. Die höchsten Pro-Kopf-Werte verzeichnen die Gemeinde Attinghausen (CHF 51.21), Seedorf (CHF 47.92) und Flüelen (CHF 40.20). Diese Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Einwohnerin und Einwohner zeigt deutlich auf, welche Gemeinden stärker von der Nähe zu Altdorf und den Infrastrukturen profitieren. Bei den Pro-Kopf-Werten erfahren die Gemeinden Isenthal (-CHF 15.30), gefolgt von der Gemeinde Bürglen (-CHF 6.76) die grössten Entlastungen. Stärker belastet werden die Gemeinden Sisikon (+CHF 10.50), Attinghausen (+CHF 9.13) und Silenen (+CHF 7.37).



URNER GEMEINDEVERBAND

4. Erkenntnisse

Trotz der getroffenen Massnahmen nach der letzten Wirkungsperiode muss festgestellt werden, dass die Abgeltung der Zentrumsleistungen auch nach dieser Wirkungsperiode unter den Gemeinden zu Diskussionen führt. Dabei geht es insbesondere um die Auswahl der Objekte, welche geltend gemacht werden können. Gemäss Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) werden diese durch den Regierungsrat bestimmt. Unter Art. 23 Abs. 2 wird zudem erwähnt, dass der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu berücksichtigen ist.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) regelt unter Art. 26 Abs. 2 einen Höchstbetrag. Der Artikel besagt, dass der Landrat diesen Höchstbetrag für Zentrumsleistungen bestimmt. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen, gestützt auf den Wirkungsbericht der Gemeinden. Von dieser Möglichkeit hat der Landrat in den letzten Wirkungsperioden Gebrauch gemacht und die von der Gemeinde Altdorf ausgewiesenen Kosten auf CHF 400'000.- plafoniert. Nach der ersten Wirkungsperiode 2008 – 2011 lag die Plafonierung durch den Landrat bei CHF 250'000.-.

Die Deckelung der ausgewiesenen Zentrumsleistungen durch den Landrat ist zur Usanz geworden, um die politische Akzeptanz des Ausgleichs der Zentrumsleistungen zu erreichen. Ohne eine Wertung dieses Mechanismus vorzunehmen, muss festgehalten werden, dass dadurch die effektiv geleisteten Zentrumsleistungen, wie sie das Gesetz im Grunde genommen vorsieht, nicht abgegolten werden. Nichts desto trotz sind die gesetzlichen Bestimmungen durch die Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzulegen, erfüllt.

Folgende Gemeinden akzeptieren die ausgewiesenen Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf im ausgewiesenen Umfang (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bürglen
- Isenthal
- Realp
- Sisikon
- (Unterschächen)*

*Die Gemeinde Unterschächen konstatiert den Betrag als hoch aber gesetzeskonform. Gemeinsam mit Altdorf repräsentieren die befürwortenden Gemeinden rund 15'900 Einwohnerinnen und Einwohner. (Durchschnittliche Bevölkerungszahlen 2021/2022 vgl. Berechnung FiLa 2023)



URNER GEMEINDEVERBAND

Folgende Gemeinden beantragen eine Plafonierung zwischen 400'000.- CHF bis 450'000.- CHF (in alphabetischer Reihenfolge):

- Andermatt
- Attinghausen
- Erstfeld
- Flüelen
- Göschenen
- Gurnellen
- Hospental
- Schattdorf
- Seedorf
- Seelisberg
- Silenen
- Spiringen
- Wassen

5. Mögliche Massnahmen für kommende Periode

Für mehr als die Hälfte der Urner Gemeinden ist es störend, dass für Sportanlagen, Fussballplätze, Jugendtreffpunkte und Mehrzweckhallen Zentrumsleistungen geltend gemacht werden können, da sich solche Einrichtungen auch in anderen Gemeinden wiederfinden. Infrastrukturen, welche primär durch einzelne Vereine genutzt werden (wie z.B. Fussballplätze), sollten nicht abgeltungsberechtigt sein. Vielmehr wäre ein weiteres Kriterium einzuführen, das eine echte öffentliche Zugänglichkeit der Infrastruktur (ohne die Bedingung einer Vereinszugehörigkeit) voraussetzt. Infrastrukturen, welche hauptsächlich von speziellen Nutzergruppen frequentiert werden, dienen der Förderung bestimmter sportlicher oder kultureller Aktivitäten und stehen nicht einer breiten Allgemeinheit zur Verfügung. Damit finanzieren die umliegenden Gemeinden indirekt die Aktivitäten privater Vereine. Je nach Auslegung kann dies als unangemessene Verwendung von Steuergeldern angesehen werden, vor allem, wenn die Hauptnutznießer dieser Einrichtungen nicht die allgemeine Öffentlichkeit, sondern spezielle Interessengruppen sind. Eine entsprechende Reglementsänderung konnte bisher nicht umgesetzt werden.

Von einigen Gemeinden wird kritisiert, dass die Gemeinde Altdorf bei der Schaffung oder Erweiterung von Gemeindeinfrastrukturen die anderen Gemeinden des Kantons Uri nicht einbezieht. Das im Gesetz vorgeschriebene Mitsprache- und Mitwirkungsrecht wird nicht berücksichtigt.

Die Mitwirkungsberichte der Gemeinden (siehe Anhang) zeigen auf, dass die Systematik des Zentrumslastenausgleichs keine breite Akzeptanz erfährt. Aufgrund dieser Tatsache soll das System während der kommenden Wirkungsperiode nochmals hinterfragt und unter Einbezug aller 19 Gemeinden konsensorientierte Anpassungen erarbeitet werden.



URNER GEMEINDEVERBAND

6. Anhang

- Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf: Berechnungen 2020 – 2023
- Mitberichte / Stellungnahmen der Gemeinden:
 - Altdorf
 - Andermatt
 - Attinghausen
 - Bürglen
 - Erstfeld
 - Flüelen
 - Göschenen
 - Gurtellen
 - Hospental
 - Isenthal
 - Realp
 - Schattdorf
 - Seedorf
 - Seelisberg
 - Silenen
 - Sisikon
 - Spiringen
 - Wassen
 - Unterschächen

Die Stellungnahmen aller Urner Gemeinden sind ausdrücklich Teil dieses Wirkungsberichts und sind in der politischen Diskussion zu berücksichtigen.

Altdorf, 14. Juni 2024, Urner Gemeindeverband

Tellsgasse 25
6460 Altdorf
Telefon 041 874 12 20

**Auszug aus dem Protokoll vom:
22. April 2024**

2024-260

Zentrumsleistungsausgleich 2024; Mitbericht zum Wirkungsbericht

Ausgangslage

Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erarbeiten die Gemeinden alle 4 Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen. Mit Mail vom 5. April 2024 hat der Urner Gemeindeverband die Gemeinden eingeladen, zum vorgelegten Bericht über die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf für die Jahre 2020 bis 2023 Stellung zu nehmen.

Die Berechnungen in der Periode 2020 - 2023 haben ergeben, dass die Gemeinde Altdorf insgesamt CHF 1'125'013 an Zentrumsleistungen erbringt. Von diesen Leistungen wird ein Zentrumsnutzen sowie die Anteile von nicht Urner Gemeinden abgezogen, sodass netto zu berücksichtigende Zentrumsleistungen von CHF 590'663 resultieren.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollumfänglich mit dem Kreis der Nutzenden überein. Dies ist der Unterschied zum Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Dort ist der Kreis der Nutzenden auch der Kreis der Finanzierenden.

Erwägungen

Die von der Gemeinde Altdorf erbrachten Leistungen für andere Gemeinden betragen CHF 1'125'013. Durch die politische Plafonierung durch den Landrat und die technischen Kürzungen im FiLaG erhielt die Gemeinde Altdorf in der vergangenen Wirkungsberichtsperiode lediglich eine Abgeltung von 36% der korrekt berechneten Zentrumsleistungen.

Gemäss Art. 23 des FiLaG sind die Gemeinden verpflichtet, gemeindeübergreifende Leistungen abzugelten. Die Berechnung erfolgt nach transparenten Kriterien, die im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) detailliert geregelt sind. Das Streichen von geltend gemachten Zentrumsleistungen respektive Objekten aus politischen Gründen mag zwar gesetzeskonform sein, widerspricht aber klar dem Grundsatz, wonach erhebliche Leistungen für andere Gemeinden von den leistungsbeziehenden Gemeinden angemessen abgegolten werden sollen.

Auch die Plafonierung der berechneten Zentrumsleistungen verletzt nach Ansicht des Gemeinderates den Grundsatz eines fairen Zentrumsleistungsausgleichs. Zu erwähnen ist hier, dass die Gemeinde Altdorf einen solidarischen Beitrag von aktuell rund CHF 830'000 pro Jahr in den

Ressourcenausgleich zugunsten der finanzschwächeren Gemeinden leistet. Die Fairness gebietet es im Gegenzug, dass die effektiv bezogenen Leistungen anderer Gemeinden mindestens im Rahmen der Gesetzgebung abgegolten werden. Eine politisch motivierte Reduktion auf CHF 400'000 wird von der Gemeinde Altdorf nicht mitgetragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die tatsächlich erbrachten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf wurden in der Berichtsperiode 2020 bis 2023 ungenügend abgegolten.
2. Auf eine politische Plafonierung der Zentrumsleistungen durch den Landrat ist zu verzichten.
3. Der Gemeinderat Altdorf bedankt sich für die Möglichkeit eines Mitberichtes und bittet die obigen Erwägungen in den Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024 aufzunehmen.

Sofortgenehmigung

Auftrag an:

- Marlies Rieder, Gemeindeverwalterin
- Markus Christen, Leiter Finanzabteilung

Mitteilung an:

- Urner Gemeindeverband (per Mail an info@gemeindeverband.ch)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (via NextCloud inkl. Unterlagen)

Zustellung: 24. April 2024

Für getreuen Auszug

Gemeinderatskanzlei

Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber



PROTOKOLLAUSZUG**Sitzung 8 des Gemeinderates vom Mittwoch, 15. Mai 2024**

| | | |
|---|-------|---|
| 0 | B2.03 | Vernehmlassungen 2021-2024 Mitbericht "Entwurf Wirkungsbericht 2024" |
|---|-------|---|

Urner Gemeindeverband
Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf UR

Andermatt, 15. Mai 2024

**Stellungnahme
Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2024 hat die Finanzdirektion die Gemeinden zum Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht 2024 eingeladen. Einerseits haben die Gemeinden die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf des «Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat» Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Steuerung und Massnahmen. Andererseits steuern die Gemeinden den Teil Zentrumsleistungen bei. Gemäss Gesetz über den Finanzausgleich müssen die Gemeinden alle 4 Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen zu erhalten. Die Berechnungen in der Periode 2020 - 2023 haben ergeben, dass die Gemeinde Altdorf insgesamt CHF 1'125'013 an Zentrumsleistungen erbringt. Von diesen Leistungen wird ein Zentrumsnutzen sowie die Anteile von nicht Urner Gemeinden abgezogen, sodass netto zu berücksichtigende Zentrumsleistungen von CHF 590'663 resultieren. Neben Altdorf hat keine andere Gemeinde Zentrumsleistungen geltend gemacht.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung und beschliesst:

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Andermatt ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von CHF 400'000.- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.
Entwurf Wirkungsbericht 2024:

Im vorliegenden Entwurf sind auf Seite 21 die Rückmeldungen der Gemeinden aus der Online-Befragung zusammengefasst. Der Gemeinderat nimmt Stellung zu den Rückmeldungen der anderen Gemeinden.

Artikel 4

Buchstabe f, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden

Artikel 8

Belassen

Artikel 13

Absatz 3, belassen

Artikel 17

Buchstabe a, Demographie Alter auf Median der effektiven Langzeitpflegekosten ändern

Artikel 17

Buchstabe a, Wechsel in neues Gefäss z.B. «Lasten Gesundheit» effektiven Langzeitpflegekosten

Artikel 20 und 21

Belassen

Artikel 27, 28 und 29

Ist zu überprüfen

Der Gemeinderat Andermatt dankt für die Möglichkeit, zum Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDERAT ANDERMATT



Peter Baumann
Gemeindepräsident



Martin Jörg
Gemeindeschreiber



PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung Nr. 0924 des Gemeinderates vom 14. Mai 2024

9.1.6 Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2024, Stellungnahme zu Handen Urner Gemeindeverband

I. Sachverhalt

Laut Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erarbeiten die Gemeinden alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen. Die Urner Gemeinden sind angehalten, einen Mitbericht zu den Zentrumsleistungen zu erstellen und der Gemeindeverband wird diese Mitberichte koordiniert dem Regierungsrat zustellen.

II. Erwägungen

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner auch eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Das FiLaG regelt im Art. 23 ff. den Ausgleich der Zentrumslasten. Dem Landrat steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG).

Die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden beliefen sich in der Berechnungsperiode auf CHF 1'125'013. Nach Abzug des Schwellenwertes SW2 (Zentrumsnutzen) verbleiben noch CHF 824'293. Da die Zentrumsleistungen nur auf Urner Gemeinden verteilt werden können, werden die auswärtigen Nutzerinnen und Nutzer abgezogen. Zur Berücksichtigung im Zentrumsleistungsausgleich verbleiben somit CHF 590'663.

Die Gemeinde Altdorf bezeichnet folgende für die Abgeltung von Zentrumsleistungen berechnete Objekte:

- Fussballplätze
- Kantonsbibliothek
- MZG Winkel
- Schwimmbad
- Theater Uri
- Jugend
- Turnhallen und Sportanlagen Feldli und Hagen

Das Schwimmbad Altdorf stellt mit 29.8% der gesamten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Altdorf die grösste Belastung dar. Von den ausgewiesenen Leistungen des Schwimmbades entfallen 39.6% (CHF 132'750) auf Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb des Kantons Uri.

Bei den Urner Gemeinden sticht die Gemeinde Schattdorf hervor, welche mit CHF 211'978 von den Infrastrukturen im Zentrumsleistungsausgleich profitiert. Bei einer Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Kopf der Einwohnerzahlen zeigt sich jedoch ein leicht anderes Bild. Hier profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner von Attinghausen mit CHF 51.21 pro Kopf gefolgt von Seedorf mit CHF 47.92 pro Kopf am meisten vom Angebot der Gemeinde Altdorf.

Zusammenzug der Objekte

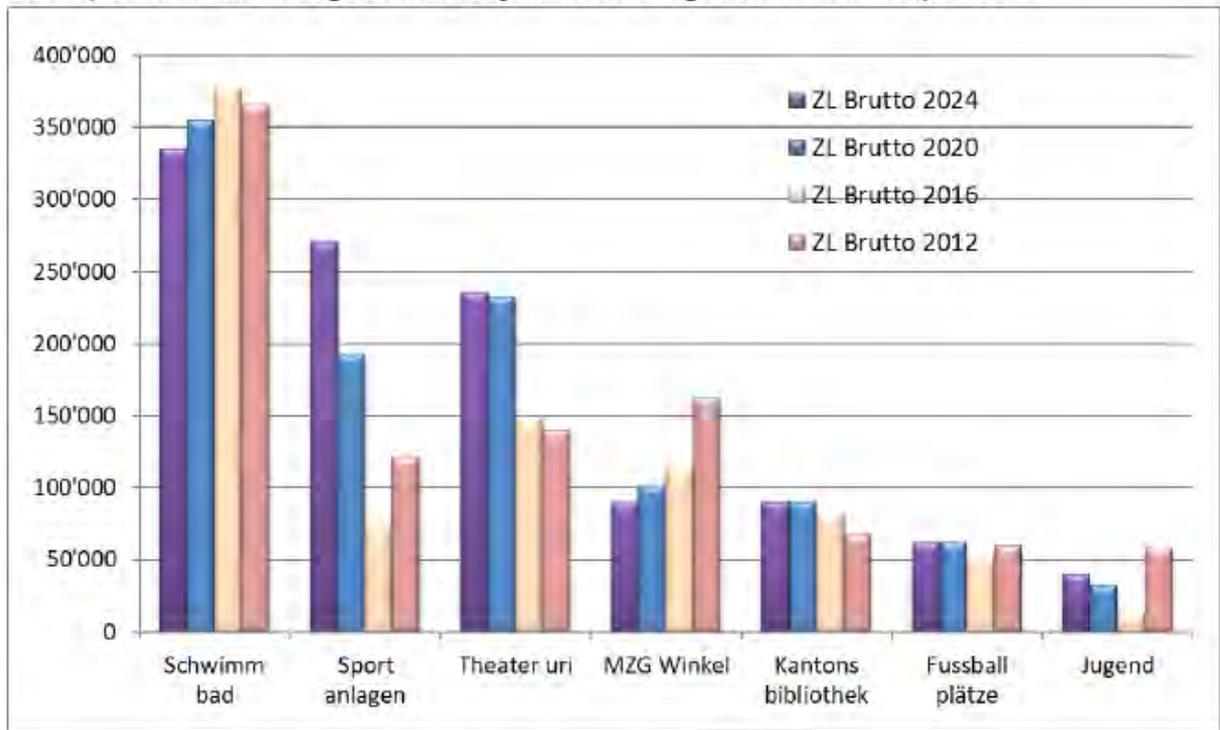
| Objekte Zentrumsleistungen | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|--------------------|-----------------------|---------------|----------------|----------------|---------------|------------------|---------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------------------|
| | Fussball plätze | Kantons bibliothek | MZG Winkel | Schwimm bad | Theater uri | Jugend | Sport anlagen | Total Zentrums leistungen | /. Schwellen wert 1 | /. Schwellen wert 2 | Abgezogene ZL Urner Gemeinden |
| Altdorf | | | | | | | | | | | |
| Andermatt | 1'341 | 1'285 | 1'473 | 4'218 | 2'000 | - | 304 | 10'521 | - | -2'812 | 7'709 |
| Attinghausen | 3'378 | 10'529 | 5'647 | 24'330 | 8'798 | 350 | 37'483 | 90'493 | - | -24'189 | 66'304 |
| Bürglen | 8'753 | 10'512 | 11'049 | 20'930 | 10'170 | - | 30'031 | 103'473 | - | -27'639 | 75'834 |
| Erstfeld | 6'059 | 0'186 | 8'594 | 20'334 | 16'286 | 204'19 | 10'486 | 98'376 | - | -26'296 | 72'080 |
| Fluelen | 15'519 | 4'565 | 9'085 | 15'894 | 14'397 | 3'122 | 18'222 | 80'804 | - | -21'599 | 59'205 |
| Göschenen | - | 508 | 491 | 311 | 1'854 | - | - | 3'184 | - | -848 | 2'338 |
| Gurtellen | - | 644 | 982 | 2'841 | 1'054 | - | 1'120 | 6'641 | - | -1'775 | 4'866 |
| Hospental | 671 | - | 491 | 222 | 327 | - | 102 | 1'813 | - | -485 | 1'328 |
| Isenthal | 671 | 2'654 | 1'228 | 2'087 | 1'818 | - | 1'222 | 8'680 | - | -2'587 | 7'093 |
| Realp | - | 172 | 248 | 222 | 291 | - | - | 931 | - | -249 | 682 |
| Schattdorf | 9'435 | 21'788 | 17'878 | 51'412 | 29'485 | 7968 | 74'213 | 211'978 | - | -56'682 | 155'316 |
| Seedorf | 5'388 | 11'968 | 7'857 | 24'552 | 13'270 | 700 | 35'325 | 99'058 | - | -26'479 | 72'579 |
| Seelisberg | - | 385 | 491 | 2'708 | 691 | - | - | 4'275 | - | -1'143 | 3'132 |
| Silenen | 3'378 | 3'014 | 3'438 | 15'006 | 5'090 | - | 13'438 | 43'362 | - | -11'591 | 31'771 |
| Sisikon | - | 1'411 | 982 | 2'087 | 1'054 | - | 3'350 | 8'893 | - | -2'377 | 6'516 |
| Spingen | 671 | 4'087 | 1'228 | 5'417 | 1'672 | - | 1'629 | 14'704 | - | -3'930 | 10'774 |
| Unterschächen | 1'341 | 4'959 | 1'228 | 3'197 | 1'818 | - | 204 | 12'747 | - | -3'407 | 9'340 |
| Wassen | 1'341 | 1'070 | 491 | 799 | 1'127 | - | 407 | 5'235 | - | -1'399 | 3'836 |
| Übrige | 6'753 | 2'084 | 17'433 | 132'750 | 116'376 | - | 43'480 | 318'865 | - | -85'235 | |
| Totale | 62'695 | 89'829 | 90'112 | 335'337 | 235'589 | 40'557 | 270'894 | 1'125'013 | - | -300'720 | 590'663 |

| | | | |
|---|-----------------|---------|---------|
| Schwellenwert 1 (SW1) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a FiLa | 10024 Einwohner | 3.00 = | 30'072 |
| Schwellenwert 2 (SW2) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b FiLa | 10024 Einwohner | 30.00 = | 300'720 |

Vergleicht man die Vorperioden, dann sind die Zentrumsleistungen beim Schwimmbad leicht rückläufig. Dies ist auf die Schaffung des neuen Schwimmbadgesetzes zurückzuführen, welches neue Investitionen finanziert. Bei den Sportanlagen fallen die hohen Schwankungen respektive die Zunahme in den letzten beiden Perioden auf. Dem liegt der Neubau der Turnhallen Hagen zugrunde, welche im Jahr 2017 fertiggestellt wurden.

Beim Theater Uri fällt der Sprung der vorletzten Berichtsperiode auf, welcher in den vergangenen vier Jahren wieder stabil verlief. Hier liegt die Begründung in den geschnürten Sanierungspaketen, welche dann wieder ein paar Jahre Bestand haben sollten. Die übrigen Objekte verlaufen im Grundsatz relativ stabil.

Grafik; Zentrumsleistungen nach Objekten im Vergleich zu den Vorperioden



Zentrumsleistungen nach Gemeinden

Rund 85% der gesamten Zentrumsleistungen verteilen sich auf die umliegenden Gemeinden inklusive Erstfeld. Der Anteil der Gemeinde Schattdorf mit CHF 211'978 stellt dabei mit 26,3% den höchsten Beitrag einer Gemeinde dar, gefolgt von Bürglen (CHF 103'473; 12,8%) und Seedorf (CHF 99'058, 12,3%). Auf diese drei Nachbargemeinden entfallen rund 51% oder CHF 414'509 der gesamten Bruttoleistungen.

Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden

Eine Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Einwohnerin und Einwohner zeigt auf, welche Gemeinden stärker von der Nähe zu Altdorf und den Infrastrukturen profitieren. Hier weist Attinghausen mit CHF 51.21 den höchsten Wert auf, gefolgt von der Gemeinde Seedorf mit CHF 47.92. In den beiden Vorperioden war jeweils Seedorf an der Spitze der Rangliste. Die Gemeinden der Reusebene profitieren aufgrund ihrer Nähe zum Hauptort stärker von den Infrastrukturen als weiter entfernte Gemeinden. So beanspruchen Einwohnerinnen und Einwohner des Urserntals die Infrastrukturen erheblich weniger als die umliegenden Gemeinden von Altdorf.

Tabelle A: Zentrumsleistungen pro Gemeinde

| Gemeinde | Einwohner 31.12.2022 | ZL Brutto | ZL pro Kopf |
|---------------|-------------------------|-----------|-------------|
| Schattdorf | 5458 | 211'978 | 38.84 |
| Bürglen | 3891 | 103'473 | 26.59 |
| Seedorf | 2'067 | 99'058 | 47.92 |
| Erstfeld | 3'958 | 98'376 | 24.85 |
| Attinghausen | 1'767 | 90'493 | 51.21 |
| Flüelen | 2'010 | 80'804 | 40.20 |
| Silenen | 2'039 | 43'362 | 21.27 |
| Spiringen | 858 | 14'704 | 17.14 |
| Unterschächen | 715 | 12'747 | 17.83 |
| Andermatt | 1'595 | 10'521 | 6.60 |
| Isenthal | 468 | 9'680 | 20.68 |
| Sisikon | 389 | 8'893 | 22.86 |
| Gurtellen | 516 | 6'641 | 12.87 |
| Wassen | 459 | 5'235 | 11.41 |
| Seelisberg | 723 | 4'275 | 5.91 |
| Göschenen | 498 | 3'164 | 6.35 |
| Hospental | 193 | 1'813 | 9.39 |
| Realp | 173 | 931 | 5.38 |

Tabelle B: Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden

| Gemeinde | Einwohner 31.12.2022 | ZL Brutto | ZL pro Kopf |
|---------------|-------------------------|-----------|-------------|
| Attinghausen | 1'767 | 90'493 | 51.21 |
| Seedorf | 2'067 | 99'058 | 47.92 |
| Flüelen | 2'010 | 80'804 | 40.20 |
| Schattdorf | 5'458 | 211'978 | 38.84 |
| Bürglen | 3'891 | 103'473 | 26.59 |
| Erstfeld | 3'958 | 98'376 | 24.85 |
| Sisikon | 389 | 8'893 | 22.86 |
| Silenen | 2'039 | 43'362 | 21.27 |
| Isenthal | 468 | 9'680 | 20.68 |
| Unterschächen | 715 | 12'747 | 17.83 |
| Spiringen | 858 | 14'704 | 17.14 |
| Gurtellen | 516 | 6'641 | 12.87 |
| Wassen | 459 | 5'235 | 11.41 |
| Hospental | 193 | 1'813 | 9.39 |
| Andermatt | 1'595 | 10'521 | 6.60 |
| Göschenen | 498 | 3'164 | 6.35 |
| Seelisberg | 723 | 4'275 | 5.91 |
| Realp | 173 | 931 | 5.38 |

Summe der Zentrumsleistungen für die Gemeinde Attinghausen pro Jahr

| Infrastruktur | Betrag in Franken |
|-------------------------------|-------------------|
| Sportanlagen Feldli und Hagen | 37'463 |
| Jugend | 350 |
| Theater Uri | 8'798 |
| Schwimmbad Altdorf | 24'330 |
| Mehrzweckgebäude Winkel | 5'647 |
| Kantonsbibliothek Uri | 10'529 |
| Fussballplätze | 3'376 |
| Total | 90'493 |

In absoluten Beträgen weisen die Gemeinden Attinghausen (+CHF 17'895), Silenen (+CHF 16'184) und Erstfeld (+CHF 15'260) die grössten Veränderungen in der Belastung auf. Demgegenüber wird vor allem die Gemeinde Bürglen (-CHF 29'087) entlastet. Bei den Pro-Kopf-Werten erfahren die Gemeinden Isenthal mit CHF 15.30, gefolgt von der Gemeinde Bürglen mit CHF 6.76 die grössten Entlastungen. Stärker belastet werden die Gemeinden Sisikon (+CHF 10.50) und Attinghausen (+CHF 9.13).

Tabelle C: Vergleich Zentrumsleistungen brutto vor Schwellenwerten

| | ZL 2020 - 2023 | ZL 2016 - 2019 | Differenz zu Vorperiode | | ZL 2012 - 2015 | ZL 2008 - 2011 |
|---------------|-----------------|-----------------|-------------------------|--------|-----------------|-----------------|
| | vor SW1 und SW2 | vor SW1 und SW2 | in CHF | in % | vor SW1 und SW2 | vor SW1 und SW2 |
| Altdorf | - | - | - | - | - | - |
| Andermatt | 10'521 | 12'035 | -1'514 | -13.6% | 11'100 | 8'885 |
| Attinghausen | 90'493 | 72'598 | 17'895 | 31.6% | 56'595 | 60'626 |
| Bürglen | 103'473 | 132'560 | -29'087 | -28.9% | 100'699 | 109'425 |
| Erstfeld | 98'376 | 83'116 | 15'260 | 22.3% | 68'403 | 77'442 |
| Flüelen | 80'804 | 84'202 | -3'398 | -5.2% | 84'876 | 94'401 |
| Göschenen | 3'164 | 5'470 | -2'306 | -56.9% | 4'053 | 2'977 |
| Gurtellen | 6'641 | 4'456 | 2'185 | 26.9% | 8'124 | 4'546 |
| Hospental | 1'813 | 2'470 | -657 | -28.2% | 2'326 | 1'218 |
| Isenthal | 9'680 | 17'416 | -7'736 | -52.3% | 14'801 | 19'453 |
| Realp | 931 | 727 | 204 | 41.5% | 491 | 307 |
| Schattdorf | 211'978 | 199'557 | 12'421 | 7.8% | 158'274 | 184'043 |
| Seedorf | 99'058 | 89'500 | 9'558 | 13.1% | 72'970 | 94'695 |
| Seelisberg | 4'275 | 3'371 | 904 | 20.7% | 4'369 | 5'772 |
| Silenen | 43'362 | 27'178 | 16'184 | 53.2% | 30'438 | 30'919 |
| Sisikon | 8'893 | 4'575 | 4'318 | 47.0% | 9'186 | 6'155 |
| Spiringen | 14'704 | 11'358 | 3'346 | 22.9% | 14'618 | 19'121 |
| Unterschächen | 12'747 | 13'441 | -694 | -6.0% | 11'594 | 16'711 |
| Wassen | 5'235 | 4'015 | 1'220 | 25.2% | 4'839 | 4'001 |
| TOTAL | 806'148 | 768'045 | 38'103 | | 637'756 | 740'707 |

III. Stellungnahme

Allgemeines

Grundsätzlich beurteilt der Gemeinderat Attinghausen den Zentrumsleistungsausgleich als nützliches Instrument, um viel genutzte Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung, zu unterstützen. Nicht nur Altdorf, sondern auch die anderen Gemeinden im Kanton Uri sollen hierzu ihren Beitrag leisten. Jedoch hält der Gemeinderat Attinghausen wiederum in seiner Stellungnahme fest, dass dies nicht für allgemeine Gemeindeinfrastrukturen wie Turnhallen/Sportanlagen, Mehrzweckgebäuden oder primär durch einzelne Vereine genutzte Flächen wie bspw. Fussballplätze gelten soll.

Gemeinderat Altdorf entscheidet stets mit Finanzspritze der anderen Gemeinden

In Altdorf werden bei der Schaffung oder Erweiterung von Gemeindeinfrastrukturen die anderen Gemeinden des Kantons Uri nicht einbezogen. Trotzdem wird erwartet, dass diese Gemeinden sich an den Kosten beteiligen, da Altdorf aufgrund seiner Grösse und hohen Besucherzahlen das bestehende Finanzierungssystem nutzen kann. Dieses Vorgehen lässt den anderen Gemeinden kein Mitspracherecht bei den Kosten, obwohl sie finanziell beteiligt sind. Dies steht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip der Mitsprache bei Entscheidungen, die finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen. So kann der Gemeinderat Altdorf bei seinen strategischen Überlegungen jeweils davon ausgehen, dass solche Investitionen in die Gemeindeinfrastrukturen stets auch durch die anderen Gemeinden mitfinanziert werden. Die Verpflichtung zur Mitfinanzierung der allgemeinen Infrastrukturprojekte in Altdorf ohne direkte Beteiligung an den Entscheidungsprozessen kann als Einschränkung der finanziellen Selbstverwaltung der jeweiligen Gemeinden wahrgenommen werden. Dies gilt besonders, wenn die finanziellen Lasten als unverhältnismässig gegenüber dem direkten Nutzen für die anderen Gemeinden angesehen werden.

Die Einrichtungen wie die Fussballplätze des FC Altdorf, die Turnhallen/Sportanlagen Feldli und Hagen sowie das Mehrzweckgebäude Winkel dienen vordergründig spezifischen Gruppen, insbesondere den lokalen Sportvereinen und sind nicht zwangsläufig von breiter öffentlicher Bedeutung für die gesamte Bevölkerung der umliegenden Gemeinden. Die primäre Funktion solcher Infrastrukturen liegt unter anderem in der Förderung bestimmter sportlicher Aktivitäten, die, isoliert betrachtet, nicht unbedingt eine regionale Notwendigkeit darstellen. Diese Infrastrukturen werden hauptsächlich von speziellen Benutzergruppen frequentiert und stehen nicht immer der Allgemeinheit zur Verfügung. Dies wiederum begrenzt ihren Wert als zentrale Gemeindeinfrastrukturen, deren Kosten auf andere Gemeinden umgelegt werden sollten.

Einzelne Interessengruppen werden bevorzugt

Durch die finanzielle Beteiligung an Einrichtungen wie dem Mehrzweckgebäude Winkel, den beiden Turnhallen/Sportanlagen Feldli und Hagen sowie an die Fussballplätze in Altdorf subventionieren die umliegenden Urner Gemeinden indirekt die Aktivitäten privater Vereine. Je nach Auslegung kann dies als unangemessene Verwendung von Steuergeldern angesehen werden, vor allem wenn die Hauptnutznießer dieser Einrichtungen nicht die allgemeine Öffentlichkeit, sondern spezielle Interessengruppen sind.

Beispielrechnung für die Gemeinde Attinghausen und Floorball Uri:

gemäss Erhebung Benützung Sportanlagen Feldli und Hagen (Seite 54 f., Schlussbericht)

Die Gemeinde Attinghausen übernimmt für die Sportanlagen Feldli und Hagen Kosten in der Höhe von 37'463 Franken (Zentrumsleistung für Objekt). Aus Attinghausen trainieren 22 Personen für Floorball Uri in den Sportanlagen Feldli und Hagen. Dividiert man das Total Vereinsangehörige aus Attinghausen (68 Personen) nun mit der Gesamtsumme für das Objekt (37'463 Franken) erhält man einen Aufwand pro Person in der Höhe von rund 550 Franken. Somit finanziert die Gemeinde Attinghausen im Kontext der Anzahl Vereinsangehörigen indirekt den Verein **Floorball Uri** jährlich mit Steuergeldern von rund **12'120 Franken**.

IV. Dispositiv

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat beschliesst seine Stellungnahme grundsätzlich im Sinne der vorgenannten Erwägungen und Ausführungen.
2. Als Objekte mit überregionaler Bedeutung können die **Kantonsbibliothek**, das **Schwimmbad Altdorf** und das **Theater Uri** bezeichnet werden. Diese Zentrumsleistungen sollen möglichst vollumfänglich abgegolten werden.
3. Die Gemeinde Altdorf als Standortgemeinde besitzt mit dem Theater Uri, der Kantonsbibliothek und dem Schwimmbad Altdorf Objekte, die einen massiven Standortvorteil bedeuten und die Attraktivität von Altdorf als Hauptort stärken. Der Abzug mittels Schwellenwert 2 «Zentrumsnutzen» hat somit seine Berechtigung und soll weiterhin in die Berechnung einfließen.
4. Die übrigen Objekte «Fussballplätze, Mehrzweckgebäude Winkel, Jugend, Turnhallen und Sportanlagen» können nicht als eigentliche Zentrumsleistungen angesehen werden. Der Gemeinderat Attinghausen lehnt eine Abgeltung für die genannten Objekte ab.
5. Die Kosten für die Aula inkl. Nebenräume bei der Sportanlage Hagen sind aufzuzeigen. Bei der Berechnung der Zentrumsleistungen durch die Gemeinde Altdorf wurden diese Kosten fälschlicherweise nicht ausgesondert. Der Gemeinderat beantragt, die Kosten beim Objekt «Turnhallen und Sportanlagen» abzüglich dem Kostenanteil für die Aula und Nebenräume neu zu berechnen.

6. Aufgrund vorerwähnter Ausführungen soll der **Zentrumslastenausgleich weiterhin plafoniert** werden. Die Abgeltung soll für die **nächsten vier Jahre den Betrag von CHF 418'800¹⁾ nicht übersteigen.**

(¹⁾ Letzte Plafonierung 400'000 Franken x 4.7% ausgewiesene Kostensteigerung)

Protokollauszug geht an:

- Urner Gemeindeverband, per Mail
- Landräte Attinghausen
- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- VW Zita Stadler
- Gemeindekasse

Für richtigen Auszug:

Im Auftrag des Gemeinderates Attinghausen

Präsident



Michael Müller

Gemeindeschreiber



Daniel Kempf

Zugestellt am: 16. Mai 2024



Protokoll 22. April 2024

24-500 / F3.2

Finanzen: Finanz- und Lastenausgleich, Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024; Stellungnahme zuhanden Urner Gemeindeverband

Gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; RB 3.2131) erstellen die Gemeinden zuhanden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der Wirkungsbericht soll aufzeigen, ob und inwieweit die Ziele des Zentrumsleistungsausgleichs in der vergangenen Periode (2020 bis 2023) erreicht wurden. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt, Art. 23 ff. Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) beschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG). Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich der Gemeinden, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 wird der Urner Gemeindeverband eingeladen, bis am 14. Juni 2024 bei der Finanzdirektion den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2024 einzureichen.

Mit E-Mail vom 5. April 2024 informiert der Urner Gemeindeverband wie folgt:

- Der Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Zentrumsleistungen liegt vor. Neben Altdorf hat keine andere Gemeinde Zentrumsleistungen geltend gemacht.
- Gemäss Gesetz über den Finanzausgleich müssen die Gemeinden alle 4 Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen zu erhalten. Die Berechnungen in der Periode 2020 - 2023 haben ergeben, dass die Gemeinde Altdorf insgesamt Fr. 1'125'013.– an Zentrumsleistungen erbringt. Von diesen Leistungen wird ein Zentrumsnutzen sowie die Anteile von nicht Urner Gemeinden abgezogen, sodass netto zu berücksichtigende Zentrumsleistungen von Fr. 590'663.– resultieren.
- Nach der letzten WB-Periode hatte der Urner Gemeindeverband eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um das System der Zentrumsleistungen zu hinterfragen und allfällige neue Wege einzuschlagen. Es wurden verschiedene Varianten geprüft und ein zweistufiger Lösungsvorschlag erarbeitet, der jedoch auf Seite der Regierung keine Zustimmung fand. Daraufhin wurde eine neue Strategie entwickelt. Es hatte sich gezeigt, dass es auch um das Verständnis dieses komplizierten Regelwerks geht. Man hat deshalb entschieden, mit den «gemeindeeigenen» Experten Erich Arnold, Bürglen und Markus Christen, Altdorf eine Schulung zu den Zentrumsleistungen durchzuführen.

- Aus Sicht des Vorstandes ist es gelungen, die Logik, Schlüssigkeit und Chancengleichheit des vorliegenden Systems aufzuzeigen. Unsere Empfehlung an die Gemeinden lautet deshalb, im vorliegenden Wirkungsbericht 2024 die vollumfängliche Akzeptanz der plausibel und nachvollziehbaren Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf in der Höhe der ausgewiesenen Fr. 590'663.– zu beantragen und keine Deckelung vorzunehmen.
- Vor diesem Hintergrund werden alle Urner Gemeinden bis am 24. April 2024 um eine Stellungnahme zum Bericht der Gemeinde Altdorf gebeten, insbesondere inkl. einer Aussage bezüglich Deckelung oder Akzeptanz des ausgewiesenen Betrags. Der Gemeinderat erhält im Anschluss die Möglichkeit, zum Entwurf Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024, erstellt durch den Urner Gemeindeverband, bis am 21. Mai 2024 Stellung zu nehmen.
 - Stellungnahme Bürglen:

Das Ziel des Zentrumsleistungsausgleichs, wonach Gemeinden die gesetzlich anerkannten gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, ist in Art. 23 Abs. 1 Fi-LaG verankert. Der Gemeinderat will diesem Grundsatz Rechnung tragen. Die berechneten Zentrumsleistungen sollen einer Gemeinde demnach auch erstattet werden. Eine Plafonierung eines Höchstbetrags (zuletzt jeweils bei Fr. 400'000.–), der tiefer ausfällt als die tatsächlichen Berechnungen, widerspricht diesem Grundsatzgedanken. Dieser Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung» ist nach Ansicht des Gemeinderats zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Gemeinderat die Empfehlung des Urner Gemeindeverbands, die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf in der Höhe der ausgewiesenen Fr. 590'663.– zu beantragen und von einer Deckelung abzusehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme wird gemäss obigen Ausführungen zuhanden des Urner Gemeindeverbands verabschiedet.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet diese bei der Erarbeitung einer des Entwurfs Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024 zu berücksichtigen.
3. Sofortgenehmigung; Protokollkopie an:
 - Urner Gemeindeverband (per Mail an info@gemeindeverband.ch)
 - Finanzabteilung Bürglen

GEMEINDERAT BÜRGLLEN
Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Claudia Gisler-Walker

Stephan Huber

Versand sofort



[Einwohnergemeinde Erstfeld, Postfach, 6472 Erstfeld](#)

Urner Gemeindeverband
Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf

Erstfeld, 18. April 2024

Wirkungsbericht 2024 Finanz- und Lastenausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 5. April 2024 sind Sie an die Urner Gemeinden gelangt und haben Bezug auf das Schreiben vom 6. März 2024 der Finanzdirektion Uri betreffend Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht 2024 Finanz- und Lastenausgleich genommen und haben den Urner Gemeinden den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Zentrumsleistungen zugestellt.

Wie gewünscht, stellen wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Rückmeldungen betreffend Zentrumsleistungen und Wirkungsbericht zur Kenntnisnahme zu.

Teil Rückmeldungen an den Gemeindeverband und an die Finanzdirektion: Entwurf Wirkungsbericht

Im Grundsatz sind zum Wirkungsbericht 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs sowie er vorliegt, keine grossen Anmerkungen anzubringen. In den nachfolgenden Bereichen:

- Ausgangslage und Abläufe
- Grundlagen und Qualität
- Ziele und Wirkung
- Steuerungselemente des Regierungsrates
- Steuerungselemente des Landrates

sind für die fünfte Wirkungsberichtsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Auch die Gemeinde Erstfeld sieht in diesen Punkten keinen Anpassungsbedarf. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) - notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonsteuerfusses - zu finanzieren.

Anregungen der Gemeinden für gesetzliche Anpassungen

Nachfolgend eine kurze Stellungnahme zu den Anregungen der Gemeinden aus der Online-Befragung (Tabelle 21):

| | |
|-----------------------|--|
| Artikel 4 lit. f) | Der Antrag der Gemeinden Altdorf, Silenen wird unterstützt. |
| | Bemerkungen: Es handelt sich um einen «Systemfehler». Dieser ist baldmöglichst zu korrigieren. |
| Artikel 8 | Der Antrag der Gemeinden Göschenen, Isenthal, Unterschächen und Wassen wird abgelehnt. |
| | Bemerkungen: Bereits heute beträgt die durchschnittliche Ausstattung 96 bis 97 %. Diese ist im Vergleich mit anderen Kantonen bereits sehr hoch. Die Anpassung dürfte diesen Wert weiter erhöhen. |
| Artikel 13 Abs. 13 | Der Antrag der Gemeinde Bürglen wird unterstützt. |
| | Bemerkungen: keine |
| Artikel 17a | Der Antrag der Gemeinde Unterschächen ist zu prüfen. |
| | Bemerkungen: Kurzfristig sehen wir keinen dringenden Handlungsbedarf. Das Anliegen soll im Zusammenhang mit dem Projekt «Langzeitpflege» und dessen Finanzierung geprüft werden. |
| Artikel 20 und 21 | Der Antrag der Gemeinden Göschenen, Isenthal, Wassen wird abgelehnt. |
| | Bemerkungen: keine |
| Artikel 27, 28 und 29 | Der Antrag der Gemeinde Seedorf ist zu prüfen. |
| | Bemerkungen: Tatsache ist, dass der Globalbilanzausgleich mehrheitlich durch die Übernahme der gesamten Kosten für die Langzeitpflege entstanden ist. Die Kostensteigerungen im Bildungsbereich sind oftmals durch neue/angepasste gesetzliche Vorgaben entstanden. Die finanziellen Auswirkungen des Antrages der Gemeinde Seedorf sind zu prüfen und aufzuzeigen. |

Teil Rückmeldungen an den Gemeindeverband: Zentrumsleistungen

Aus Sicht der Gemeinde Erstfeld ist das heutige System zur Abgeltung von Zentrumsleistungen relativ kompliziert. Im Grundsatz bestreiten wir nicht, dass Zentrumsaufgaben und entsprechende Einrichtungen für den ganzen Kanton wichtig sind und die anderen Gemeinden ihren Teil dazu beitragen müssen. Das aktuelle System «belohnt» jedoch Kostenstrukturen, in denen die öffentliche Hand sehr viel Aufwand hat und entsprechend Kosten übernimmt. An anderen Orten wiederum sind die Gemeinden bestrebt, die Vereine bei der Finanzierung und/oder dem Betrieb dieser Anlagen stark einzubinden, damit die Kosten

für die Erstellung und/oder den Betrieb tief gehalten werden können. Damit fallen für die Gemeinden wenig «offizielle» Kosten an, womit auch keine Beiträge einverlangt werden können.

Die Diskussion/Problematik zwischen Objekten mit «Regionalem Charakter» (Kantonsbibliothek, Theater Uri und Schwimmbad Moosbad) und «Nicht-Regionalem Charakter» (Fussballplätze, Mehrzweckgebäude Winkel usw.) ist nach wie vor ungeklärt. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass für das Schwimmbad Moosbad zwischenzeitlich alle Gemeinden via Schwimmbadfinanzierungsgesetz einen Beitrag leisten. Sowohl Sportplätze wie auch Mehrzweckanlagen werden auch in anderen Gemeinden betrieben.

Aufgrund dieser Überlegungen vertritt die Gemeinde Erstfeld die Ansicht, dass der Beitrag nach wie vor zu plafonieren ist. Bisher ist die Plafonierung bei CHF 400'000 erfolgt. Aufgrund der höheren ausgewiesenen Kosten und der Teuerung schlagen wir vor, die Plafonierung neu auf CHF 450'000 festzulegen.

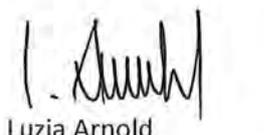
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinderat Erstfeld



Walter Marty
Gemeindepräsident



Luzia Arnold
Gemeindeschreiberin

Grundlagen:

- Entwurf Wirkungsbericht vom 6. März 2024
- Mail Urner Gemeindeverband vom 5. April 2024

Auszug aus dem Protokoll Nr. 08/24
vom 22. April 2024

| | |
|----------------------|--|
| 0.012.28-5958 | Urner Gemeindeverband; Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich |
|----------------------|--|

Gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz FiLaG (RB 3.2131) erstellen die Gemeinden zuhanden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der Wirkungsbericht soll aufzeigen, ob und inwieweit die Ziele des Zentrumsleistungsausgleichs in der vergangenen Periode (2020 – 2023) erreicht wurde. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode. Der Urner Gemeindeverband wurde mit Schreiben vom 6 März 2024 von der Finanzdirektion aufgefordert, den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich bis 14. Juni 2024 einzureichen.

Mit Schreiben vom 5. April 2024 stellt der Urner Gemeindeverband den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2020 – 2023 zu. Nach dem letzten Wirkungsbericht wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um das System der Zentrumsleistungen zu hinterfragen. Mögliche Varianten und Lösungsvorschläge fanden seitens der Regierung keine Zustimmung. Es wurde entschieden, zum komplizierten Regelwerk eine Schulung durchzuführen um die Akzeptanz zu fördern. Gestützt darauf empfiehlt der Vorstand des Urner Gemeindeverbands, die nachvollziehbaren Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zu akzeptieren und auf eine Plafonierung wie bisher zu verzichten. Die Gemeinden werden aufgefordert, eine Stellungnahme zum Bericht der Gemeinde Altdorf bis 24. April 2024 dem Urner Gemeindeverband einzureichen.

Der Gemeinderat beschliesst folgende Stellungnahme bzw. folgenden Mitbericht:

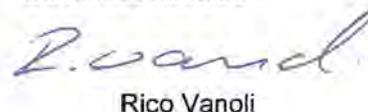
1. Die Vorgehensweise des Urner Gemeindeverbands wird bemängelt. Den Gemeinden wird knapp 20 Tage Zeit eingeräumt, sich zum Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Zentrumsleistungen zu äussern.
2. Der Gemeinderat Flüelen und auch viele andere Gemeinden haben bereits mindestens in den beiden vorangehenden Perioden die gesetzliche Grundlage bemängelt und einen Systemwechsel gefordert. Leider hat der Regierungsrat die Lösungsvorschläge nicht unterstützt. Daher hat sich die Situation nicht verändert. Da hilft es auch nicht, mittels einer Schulung mehr Verständnis für das komplizierte Regelwerk zu erreichen. Die Empfehlung des Vorstands des Urner Gemeindeverbands, die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf vollumfänglich zu akzeptieren ist unverständlich, da sich die Situation wie erwähnt gegenüber der Vorperiode in keiner Weise verändert hat.
3. Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) und das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) regeln die Berechnung und Geltendmachung von Zentrumsleistungen. Es ist weiterhin eine Tatsache, dass nur die Gemeinde Altdorf im Kanton Uri Zentrumsleistungen geltend machen kann.

4. Die vorliegenden Berechnungen der Gemeinde Altdorf vom April 2024 sind grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen. Der Revisionsbericht der Finanzkontrolle Uri dazu ist offenbar noch ausstehend.
5. Bereits in den Mitberichten 2012, 2016 und 2020 hat der Gemeinderat Flüelen festgehalten, dass die Objekte Kantonsbibliothek, Schwimmbad Altdorf und Theater Uri als Einrichtungen bezeichnet werden, welche von der gesamten Bevölkerung des Kantons Uri genutzt werden können. Diese Zentrumsleistungen sollen nach Ansicht des Gemeinderats möglichst vollumfänglich abgegolten werden.
6. Hingegen sind die übrigen Objekte (Fussballplätze, MZG Winkel, Turnhallen und Sportanlagen, Jugend) als Einrichtungen und Angebote zu verstehen, welche auch in den übrigen Gemeinden vorhanden sind und angeboten werden. Die Gemeinde Flüelen betreibt einen Fussballplatz, eine Sport- und Mehrzweckhalle, ein Strandbad, einen öffentlichen Badestrand mit Infrastruktur, viele Spielplätze sowie diverse Anlagen zur Nutzung für Vereine und Private. Ab dem Jahr 2024 investiert die Gemeinde in einen neuen Jugendtreff, welcher professionell durch die Jugendarbeit Altdorf geleitet wird. Bekanntlich ist es nicht möglich, alle Sport- und Freizeitangebote für Vereine und Private in allen Gemeinden zu führen. Daher nutzen auch Bewohnerinnen und Bewohner der Aussengemeinden die Vereinsangebote von Altdorf. Umgekehrt nutzen auch Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden die Angebote von Flüelen. Das System der Zentrumsleistungen ist in dieser Beziehung nicht korrekt. Daher ist der Gemeinderat enttäuscht, dass offenbar kein politischer Wille vorhanden ist, dies zu ändern. Gestützt darauf lehnt der Gemeinderat eine Abgeltung für alle genannten Objekte weiterhin ab. Diese Haltung ist keineswegs gegen die Gemeinde Altdorf gerichtet, sondern gegen das, nach Ansicht des Gemeinderats mangelhafte System.
7. Da nicht absehbar ist, dass ein Systemwechsel angegangen wird, muss damit gelebt werden. Wie bereits erwähnt, hat sich die Situation gegenüber den Vorperioden in keiner Weise verändert. Es macht daher Sinn, die Zentrumsleistungen an Altdorf weiterhin auf Fr. 400'000 pro Jahr zu plafonieren. Dieser Betrag entspricht in etwa der Anerkennung der Zentrumsleistungsobjekte Kantonsbibliothek, Schwimmbad und Kantonsbibliothek. Dem zuständigen Landrat wird dies seitens des Gemeinderats so beantragt.
8. Mitteilung der Stellungnahme bzw. des Mitberichts an:
 - Urner Gemeindeverband (per Email an info@gemeindeverband.ch)
 - Finanzabteilung, Gemeindeganzlei, 6454 Flüelen (Kopie)
 - Landräte, 6454 Flüelen (Kopie)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindevizepräsident Gemeindeganzreiber



Heinz Gerig



Rico Vanoli

Zustellung: 24. April 2024



EINWOHNERGEMEINDE GÖSCHENEN

Gemeinderat

Finanzdirektion Uri
Leiter Dienste
Herr Heinrich Furrer
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Göschenen, 17. Mai 2024

Stellungnahme Mitwirkungsverfahren zum Wirkungsbericht 2024

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herr Furrer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Göschenen dankt für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Da der Entwurf nicht vollständig ist, geht man davon aus, zur finalen Version im Vernehmlassungsverfahren erneut Stellung nehmen zu dürfen.

Ausgangslage

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG). Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhanden des Landrats vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. März 2024 startet die Finanzdirektion bei den Gemeinden - wie beim Wirkungsbericht 2020 - ein Mitberichtsverfahren zum «Entwurf» WB 2024 des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Auf Anfrage des Urner Gemeindeverbands wird die Eingabefrist auf den 21. Mai 2024 verlängert.

Der Bericht liegt als Entwurf vor. Dies bedeutet, dass noch nicht alle Daten des Rechnungsjahres 2023 vorliegen und somit Berechnungen oder Grafiken teilweise noch nicht korrekt dargestellt oder einzelne Kapitel noch nicht vollständig erstellt werden können. Ebenso fehlt der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen WB 2024 der Gemeinden.

Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023. Der Wirkungsbericht 2024 soll Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs geben und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

Grundsätzliches

Die Gemeinden sehen die Einführung des FiLaG als Erfolgsgeschichte. Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons Uri bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen. Die finanziellen Mittel werden heute gezielt und kostenbewusst eingesetzt. Die Gemeinden schätzen den FiLa als bewährtes und gutes Instrument ein, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden auszugleichen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen.

Der Entwurf zum Wirkungsbericht 2024, der auch ein wichtiges politisches Nachschlagewerk darstellt, untermauert diese Feststellung mit Zahlen. Die Gemeinden sind daher der Überzeugung, dass dem Erfolgsmodell des Urner FiLaG Sorge zu tragen ist. Der zum Mitbericht vorliegende Entwurf Wirkungsbericht 2024 kommt denn auch zum Schluss, dass der Finanz- und Lastenausgleich seinen Zweck erfüllt.

Bemerkungen zum Mitberichtsverfahren

Es ist erfreulich, dass die Gemeinden aufgrund der Rückmeldungen aus Vorjahren frühzeitig im Entwurfsstadium in den Prozess eingebunden werden. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Steuerelemente im Entwurf wie vorgelegt auch dem Landrat unterbreitet werden. Im Entwurf sind keine Änderungen geplant. Sollte der Regierungsrat dem Landrat Anpassungen vorschlagen, sind die Gemeinden mittels Vernehmlassungsverfahren erneut zu konsultieren.

Allfällige substantielle Änderungen im definitiven Wirkungsbericht, insbesondere in den Steuerungselementen und Massnahmen müssen zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

Online-Befragung

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023).

Die Gemeinden sehen bei den Steuerungselementen keinen Handlungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen vorgesehen. Die Regierung tönt aber an, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen sowie einem möglichen Massnahmenpaket zum Budget 2025 auch das FiLaG tangiert werden könnte. Sollten im Massnahmenpaket einseitige Sparmassnahmen gegenüber den Gemeinden erfolgen, sind diese kritisch zu hinterfragen.

Es darf nicht sein, dass sich der Kanton auf Kosten der Gemeinden saniert. Die kantonalen Investitionen (KSU, Werkhof, WOV) sind mit kantonalen Mitteln (Kantonssteuern) – notfalls auch mittels einer Erhöhung des Kantonssteuerfusses – zu finanzieren.

Allfällige gesetzliche Anpassungen

Die Anregungen aus den Gemeinden für gesetzliche Anpassungen werden im Bericht auf Seite 21 aufgeführt. Der Urner Gemeindeverband hat die Gemeinden um ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen gebeten. Die Auswertung der Antworten zeigt, dass unter den Gemeinden zu den Vorschlägen keine einheitlichen Meinungen bestehen. Es wird deshalb auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Bei Bedarf sind die Rückmeldungen einsehbar.

Mehrheitlich unterstützt werden die Anregungen zu:

Artikel 4, Buchstabe f; [bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden](#)

Artikel 13, Absatz 3

Artikel 27, 28, 29

Mehrheitlich nicht unterstützt:

Artikel 8

Artikel 17a v; [on Demographie Alter auf Median der effektiven Langzeitpflegekosten ändern](#)

Artikel 20 und 21

Grundsätzlich sollen alle Anregungen näher geprüft und durchaus kritisch hinterfragt werden.

Sollten dereinst Anpassungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erfolgen, muss dies zwingend in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in einer paritätischen Arbeitsgruppe erfolgen.

Demografie Alter

Nach dem kantonalen Recht liegen die Aufgaben und Kompetenzen für die Langzeitpflege bei Kanton und Gemeinden. In die Zuständigkeit des Kantons fallen die ambulante Langzeitpflege (Spitex), der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, das Tagesheim und der Mahlzeitendienst. Den Gemeinden obliegt die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie das Thema «Wohnen und Leben im Alter».

Dies kann eine grosse finanzielle Belastung darstellen, da die stationäre Langzeitpflege nicht mehr durch den Kanton subventioniert wird (früher Restfinanzierung 1/3 der kommunalen Kosten). Dadurch liegt der Fokus der Entlastung nicht mehr auf der stationären Langzeitpflege, sondern auf der Bevölkerung über 80 Jahren. Der Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufe) wird mit dem Median Alter nicht berücksichtigt. Wir schlagen deshalb vor, den Median Alter auf den Median der effektiven Pflegekosten zu ändern.

Globalbilanzausgleich (GBA)

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Er wurde zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden im Sinne eines Härteausgleichs geschaffen. Er soll nach einem Mechanismus reduziert werden, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Finanziert wird der Globalbilanzausgleich durch den Kanton.

Mit der Teilrevision wurden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in den Punkten Zivilschutz, Schule und Langzeitpflege entflochten. Während der Globalbilanzausgleich mit CHF 4.7 Mio. unverändert ausgestattet wird und in Zukunft sogar noch zur Gesundung der Kantonsfinanzen um 50 % reduziert werden soll, stiegen bei der Langzeitpflege und auch bei der Schule die Kosten überproportional an.

Viele Gemeinden müssen seit dem Inkrafttreten des revidierten FiLaG finanzielle Einbussen verkraften:

1. Kürzung der Schülerpauschalen
2. Verzicht auf Beiträge an die Langzeitpflege (Restkosten Pflegefinanzierung)
3. Reduktion des Globalbilanzausgleich ab 2025 um bis zu 50 %

Mit der Teilrevision des FiLaG und dessen Umsetzung ab dem Jahre 2021 (Einführung des Globalbilanzausgleichs) erhöhte sich die Beteiligung des Kantons am FiLa nur auf den ersten Blick. Der vorliegende Entwurf des Wirkungsbericht 2024 blendet aus, dass der Kanton durch die Aufgabenentflechtung seither ein Mehrfaches eingespart hat. So hat sich zum Beispiel der Aufwand der Restkosten Pflegefinanzierung – an welchen sich der Kanton bis ins Jahr 2020 mit rund 33 % beteiligte – für einige Gemeinden vervielfacht. Zieht man diesen und andere Punkte der Aufgabenentflechtung in Betracht, dann hat sich der Beitrag seitens Kanton an die Gemeinden sogar verkleinert.

Einige Gemeinden würden eine Indexierung des Globalbilanzausgleichs begrüßen.

Die drei ressourcenschwächsten Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen sehen sich als die grossen Verlierer der letzten Teilrevision NFA Uri 2021. Sie hatten die Teilrevision entschieden abgelehnt. Ihr Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) ist es, dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.

Zentrumsleistungen

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Göschenen ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Die Gemeinde Göschenen bedankt sich für die Möglichkeit, am Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Wirkungsbericht 2024 teilnehmen zu dürfen. Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass wir zur finalen Version des Wirkungsberichts noch einmal Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse

Für den **GEMEINDERAT GÖSCHENEN**

Tresch-Gimmel Peter
Gemeindepräsident

Mazzolini-Regli Carolin
Gemeindeschreiberin





WK – T057 - 15/20

Gemeinderatssitzung 13. Mai 2024

Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 des Urner Gemeindeverbands; Änderungen?

Der Urner Gemeindeverband hat den Gemeinden den Wirkungsbericht 2024 Zentrumsleistungen 2024 zugestellt. Er lädt alle Gemeinden zum Mitbericht ein. Wenn bis am 15.05.2024 keine Änderungen beantragt werden, geht der Gemeindeverband von einem Einverständnis des vorliegenden Berichtes aus.

Aufgrund der personellen Situation auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen ging eine Stellungnahme zum Mitbericht zum Wirkungsbericht gem. Mail des Urner Gemeindeverbandes vom 5. April 2024 unter.

Der Gemeinderat Gurtellen zieht in Erwägung:

- Der Kanton Uri umfasst 19 geographische Gemeinden. 10 Gemeinden beantragen eine Plafonierung. Die Gemeinde Gurtellen beantragt ebenfalls eine solche. Somit beantragen total 11 Urner Gemeinden eine Plafonierung. Der Gemeinderat Gurtellen kann folglich nicht nachvollziehen, dass der Urner Gemeindeverband die ausgewiesenen Kosten für Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf in der Höhe von Fr. 590'663.00 akzeptiert und keine Deckelung auf einen Höchstbetrag empfiehlt.
- Der Gemeinderat Gurtellen ist zudem der Ansicht, dass lediglich das Theater Uri, die Kantonsbibliothek Uri und das Schwimmbad Altdorf als abteilungsberechtigte Objekte eingestuft werden sollen. Die übrigen Objekte, sind in den meisten anderen Gemeinden auch vorhanden und werden auch von jenen selbst finanziert.

Der Gemeinderat Gurtellen beschliesst:

1. Der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 des Urner Gemeindeverbandes unterstützt die Anträge 5.2 und 5.3 des Wirkungsberichts. Bei Antrag 5.1 sollte die Festhaltung an den Fr. 400'000.00 beantragt werden.
2. Sofortgenehmigung, Mitteilung, Protokollkopie an:
-Urner Gemeindeverband (info@gemeindeverband.ch)

Für den Gemeinderat Gurtellen


Tresch Verena,
Gemeindepräsidentin




Walker Jessica,
Gemeindeschreiberin

Zustellung am: 14. Mai 2024



EINWOHNERGEMEINDE HOSPENTAL

Gemeindeverwaltung Andermatt

Kirchgasse 10

6490 Andermatt

Telefon 041 – 888 71 41

Fax 041 – 888 71 40

E-Mail gemeinde@anderlatt.ch

Internet www.hospental.ch

Urner Gemeindeverband

Frau Sara Fedier

Dätwylerstrasse 27

6460 Altdorf

Per pdf / Mail 14.06.2024

Andermatt, 14. Juni 2024

Stellungnahme zu Zentrumsleistungen

Sehr geehrte Frau Fedier

Die Gemeinde Hospental gibt folgende Stellungnahme ab:

Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf in der Höhe von CHF 590'663: Deckelung vornehmen

Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.-- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit.

Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVERWALTUNG HOSPENTAL


Daniel Christen
Gemeindekassier

GEMEINDERAT

Dorfstrasse 21
6461 Isenthal
☎ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch



Urner Gemeindeverband
Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf

Isenthal, 24. April 2024

Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 - Mitbericht

Geschätzter Präsident Bruno Gamma
Geschätzte Damen und Herren

Der Gemeinderat Isenthal hat an der Sitzung vom 24. April 2024 den Bericht über die Zentrumsleistungen 2020 - 2023 der Gemeinde Altdorf beraten und zur Kenntnis genommen.

Die im Bericht aufgelisteten Kosten sind nachvollziehbar und für den Gemeinderat Isenthal plausibel.

Der Gemeinderat Isenthal hat daher beschlossen, sich den Empfehlungen des Urner Gemeindeverbandes anzuschliessen und bedankt sich herzlich für die grosse, wertvolle Arbeit des Gemeindeverbandes.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates Isenthal

Gemeindeschreiber
Adrian Dittli



Urner Gemeindeverband
Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf

Realp, 18. Juni 2024

**Wirkungsbericht 2024;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Realp hat die Unterlagen zum Wirkungsbericht 2024 studiert und nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Realp akzeptiert den vorliegenden Entwurf zum Wirkungsbericht 2024. Die Leistungen der Gemeinde Altdorf sind nachvollziehbar und können entsprechend beantragt werden. Wir sprechen uns im aktuellen Zeitpunkt gegen eine Deckelung der Zentrumsleistungen aus.

Der Gemeinderat Realp dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i. A. des Gemeinderates Realp

Belinda Simmen
Gemeindeschreiberin



Auszug aus dem Protokoll vom 23. April 2024

**2024-54 15.020 Vernehmlassungen (Stellungnahmen)
Zentrumsleistungen; Mitbericht Schattdorf
(Sofortgenehmigung)**

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden vom 25. November 2007 (FiLaG; RB 3.2131) regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die entsprechenden Programmvereinbarungen. Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken, den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen sowie Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das Gesetz über den Finanzausgleich. Das Reglement über die Zentrumsleistungen vom 27. November 2007 (ZLR; RB 3.2141) regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat des Kantons Uri steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Der erste Wirkungsbericht war Mitte 2012 vorzulegen, der zweite Bericht Mitte 2016. Die beiden ersten Wirkungsberichte, erstellt von einer Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands, hielten gemäss den geltenden Vorgaben fest, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumsleistungsausgleichs erreicht worden waren. Die Arbeitsgruppen kamen 2012 und 2016 zum Schluss, dass die Zentrumsleistungen im Kanton Uri angemessen entschädigt werden sollen; dem Landrat des Kantons Uri wurde zudem 2012 empfohlen, die Plafonierung von 250'000.– Franken in der ersten Wirkungsberichtsperiode deutlich zu erhöhen. Der Landrat kam dieser Empfehlung nach und erhöhte die Plafonierung auf 400'000.–. Seitdem ist der Beitrag unverändert. Basierend auf der geltenden Rechtslage und der vorgesehenen Berechnung macht einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend.

Nach Abzug eines festgelegten Schwellenwerts für den Standortvorteil und des Anteils an ausserkantonalen Nutzern betragen die abzugeltenden Zentrumsleistungen in der Periode 2020 – 2023 total 590'663.– Franken. Zum Vergleich: In der Periode 2016 - 2019 betragen diese CHF 564'015.– Franken, was einer Erhöhung von 4.7 %, 26'648.– Franken, entspricht. Gegenüber der Vorperiode stiegen die Kosten für die Sportanlagen markant an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass erstmals die Kosten für die neue Turnhalle Hagen berücksichtigt wurden. Der grösste Anteil der Objektkosten fiel für das Schwimmbad, das Theater Uri und die Sportanlagen an, was einen Anteil von 75 % der ausgewiesenen Gesamtkosten ausmacht.

Der Anteil der Gemeinde Schattdorf an die Zentrumsleistungen beträgt 155'316.– Franken. In der Vorperiode beliefen sich die Kosten auf 146'545.–. Schattdorf als zweitgrösste Urner Gemeinde zahlt damit den höchsten Betrag aller Urner Gemeinden. Der prozentuale Anteil liegt unverändert bei 26 %. Aufgrund der Plafonierung betragen die jährlichen Kosten der Gemeinde Schattdorf ca. 104'000.– Franken.

Der Urner Gemeindeverband wird die Mitberichte der Urner Gemeinden sammeln, eine Würdigung erstellen und die Unterlagen anschliessend dem Regierungsrat übermitteln.

Nach intensiver Beratung schlug die eingesetzte Arbeitsgruppe eine Übertragung der Objekte Theater Uri und Schwimmbad an den Kanton vor. Dies wurde jedoch vom Regierungsrat abgelehnt. Weiter wurde den Gemeinden an einer Veranstaltung der Zentrumslastenausgleich im Detail vorgestellt. Gemäss E-Mail vom 5. April 2024 empfiehlt der Urner Gemeindeverband den Urner Gemeinden die volle Ankerkennung der Zentrumsleistungen und den Verzicht auf eine Deckelung.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

1. Die Berechnung der Gemeinde für ihre Zentrumsleistungen sind äusserst detailliert und entsprechen dem Reglement über die Zentrumsleistungen vom 27. November 2007 (ZLR; RB 3.2141). Das Berechnungssystem ist sehr aufwändig und komplex.
2. Die Finanzkontrolle Uri bestätigt jeweils deren Richtigkeit. Der Bericht ist noch ausstehend.
3. Der Aufwand für die Datenerhebung, Berechnung und Berichterstattung ist beträchtlich.
4. Eine eingesetzte Arbeitsgruppe versuchte, die Abgeltung der Zentrumsleistungen zu überarbeiten.
5. Eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) wird zum jetzigen Zeitpunkt vom Urner Gemeindeverband nicht weiterverfolgt.
6. Eine Anpassung des Beitrags an die ausgewiesenen Zentrumsleistungen wird grundsätzlich befürwortet.

7. Als abgeltungsberechtigte Zentrumsleistungen sieht der Gemeinderat Institutionen mit regionalem Charakter, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wie das Theater Uri, die Kantonsbibliothek Uri und das Schwimmbad Altdorf. Als kritisch erachtet der Gemeinderat, dass gemäss FiLaG auch Objekte, die nicht der Öffentlichkeit zur freien Nutzung zugänglich sind, für die Zentrumsleistungen berücksichtigt werden. Zu nennen sind hier hauptsächlich Fussballplätze und Sportanlagen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die Ausrichtung der Zentrumsleistungen. Der Gemeinde Altdorf steht eine angemessene Entschädigung für die Zentrumsleistungen zu.
2. Gestützt auf die Erwägungen Punkt 6 und 7 ist eine Kürzung bzw. Plafonierung vorzusehen. Der Gemeinderat hielt dies auch im letzten Bericht fest. Aufgrund der Kostensteigerung wird aber einer Erhöhung der Zentrumsleistungen zugestimmt.
3. Der Mitbericht zum Zentrumslastenausgleich wird gemäss den Erwägungen zuhanden des Urner Gemeindeverbands verabschiedet.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Protokollauszug geht an:

- Urner Gemeindeverband, Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf; Zustellung per E-Mail an: info@urnergemeindeverband.ch
- Landrätinnen und Landräte von Schattdorf
- Remo Burgener, Gemeindeverwalter
- Stefan Arnold, Leiter Finanzen und IT

Im Auftrag des Gemeinderats


Bruno Gamma
Gemeindepräsident




Esther Arnold
Gemeindeschreiberin

zugestellt am 24. April 2024



115 / F3 - 4 / Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2024 -
Mitbericht Gemeinderat Seedorf

Verweis auf Protokoll vom 24.04.2024

Ausgangslage

Im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) ist auch der Ausgleich der Zentrumsleistungen der Gemeinden geregelt (Artikel 23ff). Der Landrat bestimmt den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht, den die Gemeinden dazu erstellen. Die Berechnung der Zentrumsleistungen ist im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) geregelt.

Aufgrund des Berichts 2012 wurde der Zentrumslastenausgleich **von CHF 250'000 auf CHF 400'000 erhöht. Seitdem ist der Beitrag unverändert. Die Gemeinde Altdorf ist aktuell die** einzige Gemeinde, welche Zentrumsleistungen geltend macht.

Nach Abzug eines festgelegten Schwellenwerts für den Standortvorteil und des Anteils an ausserkantonalen Nutzern, betragen die abzugeltenden Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf in der Periode 2020 – 2023 total CHF **589'584**. (Periode 2016-**2019 CHF 564'015**) Gegenüber dem letzten Zeitraum stellt das eine Erhöhung von CHF 25'569 (plus 4.5%) dar. Im Vergleich zur Vorperiode sind die Kosten für die Sportanlagen markant gestiegen, da erstmals die Kosten für die neue Turnhalle Hagen berücksichtigt wurden. Die höchsten Objektkosten fallen für das Schwimmbad, das Theater Uri und die Sportanlagen an, wobei diese insgesamt 75% der ausgewiesenen Gesamtkosten ausmachen.

Der Anteil der Gemeinde Seedorf an den Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf beläuft **sich gemäss Bericht auf CHF 72'408 (Vorperiode CHF 64'693). Aufgrund der Plafonierung durch den Landrat auf CHF 400'000 beliefen sich die jährlichen Kosten der Gemeinde Seedorf pro Jahr auf CHF 46'612 (2021-2024).**

Eine eingesetzte Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands (UGV) hat nach intensiver Beratung eine Übertragung der Objekte Theater Uri und Schwimmbad an den Kanton vorgeschlagen. Diese Änderung wurde aber vom Regierungsrat abgelehnt. Weiter wurde an einer Veranstaltung für die Gemeinden der Zentrumslastenausgleich im Detail vorgestellt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 (siehe GRB 102-2024) bereits eine Stellungnahme zu Handen des UGV beschlossen. Mit Email vom 30. April 2024 bringt der UGV den Gemeinden den Entwurf des Wirkungsberichts zur Kenntnis. Eine Stellungnahme zum Entwurf des Wirkungsberichts und zum Vorgehen des UGV erfolgt in einem separaten Beschluss.

Mit Email vom 30. April 2024 werden die Gemeinden zudem vom UGV zum finalen Mitbericht eingeladen. Der Mitbericht ist dem UGV bis spätestens 20. Mai 2024 einzureichen. Die Mitberichte der Gemeinden werden durch den UGV als Anhang zum «Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024» am 21. Mai 2024 der Finanzdirektion eingereicht.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung

- Die Berechnungen der Gemeinde Altdorf für ihre Zentrumsleistungen sind sehr detailliert und entsprechen dem Reglement über die Zentrumsleistungen. Gemäss Artikel 6 ZLR hat die Finanzkontrolle Uri die von der Gemeinde Altdorf eingereichten Berechnungen zu prüfen. Die Prüfung ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die Berechnungen der Gemeinde Altdorf sind grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen.
- Auch aus dem Bericht der Gemeinde Altdorf ist zu entnehmen, dass die Berechnungen der Zentrumsleistungen immer wieder auf Kritik bei den Gemeinden stossen. Dies zeigen die Mitwirkungsberichte alle 4 Jahre auf. Obwohl die Systematik einer klaren gesetzlichen Grundlage folgt, herrscht regelmässig Unverständnis für die Berücksichtigung von Objekten wie z.B. Sportanlagen und Jugend. Bekanntlich hat eine eingesetzte Arbeitsgruppe des UGV die Aufgabe übernommen, den Zentrumsleistungsausgleich umfassend zu überarbeiten. Der Gemeinderat Altdorf zeigte sich bereit, in einer Übergangsphase nur noch die unumstrittenen Objekte Tellspielhaus, Schwimmbad und Kantonsbibliothek in die Berechnungen aufzunehmen. Dies jedoch unter der Bedingung, dass entweder eine Kantonalisierung des Objektes Schwimmbad und auch des Betriebs des Theater Uri umgesetzt werden oder aber dass auf Gesetzesstufe der Schwellenwert 2 angepasst wird. Aufgrund von Gesprächen zwischen dem UGV und dem Regierungsrat ist dieser nicht bereit, die Objekte Schwimmbad und Theater Uri zu übernehmen. Auch eine Gesetzesänderung wurde vom UGV nicht weiterverfolgt, was vom Gemeinderat bedauert wird. Die Strategie des UGV wurde dahingehend formuliert, dass die Gemeinderäte über die detaillierten Berechnungen gemäss der aktuellen Gesetzgebung informiert werden und dadurch das Verständnis für die systematisch berechneten Zentrumsleistungen gestärkt wird. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat Altdorf wieder alle abgeltungsberechtigten Objekte berechnet.
- Der Gemeinderat anerkennt die Bemühungen des UGV und des Gemeinderats Altdorf, stellt jedoch fest, dass der geforderte Systemwechsel wiederum nicht erreicht wurde. Bereits in den vorhergehenden Mitberichten haben der Gemeinderat Seedorf und auch viele andere Gemeinden gefordert, dass die Zentrumsleistungen nach einem breit akzeptierten System abgegolten werden sollten. Leider ist dies nach wie vor nicht der Fall und die Situation präsentiert sich unverändert. Der Gemeinderat erwartet innerhalb der nächsten Wirkungsperiode die erwähnten Korrekturen beim Zentrumsleistungsausgleich.
- Wie bereits in den Mitberichten 2012, 2016 und 2020 festgehalten, sieht der Gemeinderat als unumstritten abgeltungsberechtigte Objekte die drei Institutionen Theater Uri, Kantonsbibliothek Uri und das Schwimmbad Altdorf mit regionalem Charakter an, welche für die gesamte Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und genutzt werden können.
- Die übrigen Objekte (Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend, Sportanlagen) sind hingegen als Einrichtungen und Angebote zu verstehen, welche auch in den meisten anderen Gemeinden vorhanden sind und angeboten werden. Weiter sind diese Objekte kritisch zu betrachten, da sie nicht zur freien Nutzung für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Gemeinde Seedorf stellt z.B. auch diverse Sportanlagen zur Nutzung für Vereine und Private zur Verfügung. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, alle Vereinsangebote in allen Gemeinden zu führen. Daher nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner der Aussengemeinden die Vereinsangebote von Altdorf. Umgekehrt nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden die Angebote in Seedorf. Das System der Zentrumsleistungen ist in dieser Beziehung nicht korrekt, obwohl diese nach geltendem Gesetz für die Abgeltung von Zentrumsleistungen berechtigt sind. Der Gemeinderat ist enttäuscht, dass offenbar kein politischer Wille vorhanden ist, dies zu ändern. Gestützt darauf lehnt der Gemeinderat eine Abgeltung für die genannten Objekte weiterhin ab. Diese Haltung ist keineswegs gegen die Gemeinde Altdorf gerichtet, sondern gegen das, nach Ansicht des Gemeinderats mangelhafte System.

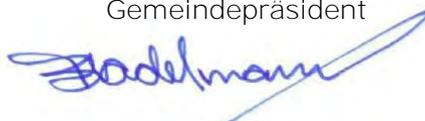
- Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass im Vergleich zur Vorperiode die Kosten für die Sportanlagen markant gestiegen sind, da erstmals die Kosten für die neue Turnhalle Hagen berücksichtigt wurden. Die Gemeinden haben somit neue Anlagen der Gemeinde Altdorf, ohne jegliches Mitspracherecht, mitzufinanzieren.
- Gestützt darauf sind die Zentrumsleistungen an die Gemeinde Altdorf weiterhin auf CHF 400'000 pro Jahr zu plafonieren. Dem zuständigen Landrat wird dies seitens Gemeinderat entsprechend so beantragt.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Mitbericht des Gemeinderats Seedorf zum «Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024» wird gemäss den Erwägungen verabschiedet.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zum Mitbericht und bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme und der Anträge.
3. Mitteilung geht an (mittels Zustellung Protokoll-Auszug) (Sofortgenehmigung):
 - Urner Gemeindeverband (per Mail an info@gemeindeverband.ch)
 - Gemeindekasse Seedorf
 - Landräte/in der Gemeinde Seedorf

Seedorf, 16. Mai 2024
(Zustelldatum)

Für getreuen Auszug
NAMENS GEMEINDERAT SEEDORF
Gemeindepräsident



Toni Stadelmann

Gemeindeschreiber

Stefan Furrer



GEMEINDERAT SEELISBERG
DORFSTRASSE 66
6377 SEELISBERG

Finanzdirektion Uri
Amt für Finanzen
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Seelisberg, 07. Mai 2024

Mitberichtsverfahren zum „Entwurf Wirkungsbericht 2024 (WB 2024) und dem Wirkungsbericht zum Zentrumlastenausgleich 2024
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der Gemeinde Seelisberg kann festgehalten werden, dass sich der Finanz- und Lastenausgleich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Die letzten Anpassungen wurden letztmals vor vier Jahren vollzogen. Durch die Einführung der Kompromisslösung des Globalbilanzausgleiches konnten für die Gemeinden diverse Mindereinnahmen vorderhand ausgeglichen werden. Dabei ist ein Solidarbeitrag der Gemeinden an den Kanton Uri vorgesehen, falls für ihn die Schuldenbremse zum Tragen kommt.

Unseres Erachtens sind zum jetzigen Zeitpunkt und in der 5. Periode (205-2028) keine dringlichen gesetzlichen Anpassungen angezeigt. Jedoch unterstützt der Gemeinderat Teile der Vorschläge durch verschiedene Urner Gemeinden aus Tabelle 21 des Wirkungsberichtes die an einer nächsten Teilrevision des Gesetzes vertiefter zu prüfen wären. Der Rest kann unserer Ansicht nach belassen werden.

Zu prüfende Teile der Vorschläge der Gemeinden (aus Tabelle 21):

- Artikel 17, Buchstabe a,
→ von Demographie Alter auf Median der effektiven Langzeitpflegekosten ändern.
- Artikel 27, 28 und 29
→ sind zu prüfen

Der Kanton Uri soll durch ihren haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen selbst in der Lage sein, die geplanten Investitionen abschreiben und die betrieblichen Ausgaben selbständig tragen zu können. Der Finanz- und Lastenausgleich, so wie er bis anhin funktioniert, wird groß mehrheitlich immer noch als ausgewogen betrachtet. Wie bereits vermerkt, drängt sich aktuell keinen Handlungsbedarf auf. Der Finanz- und Lastenausgleich soll vorläufig ohne geplante Änderungen fortgeführt werden.



Ausgleich Zentrumsleistungen:

Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. Alle 4 Jahre können diese den Gegebenheiten angepasst werden. Der Gemeinderat Seelisberg hat die Berechnungen der Gemeinde Altdorf eingesehen und kann die Erhebung von Hauptobjekten zum grössten Teil nachvollziehen. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen (Festanstlässe), Sportanlagen finden sich in jeder Gemeinde und sollten nicht miteinbezogen werden. Eine Erhebungsermittlung wie z.B. an einem Festanlass (MZG Winkel) stellt die Gemeinde Seelisberg schon sehr in Frage. Im Weiteren orientiert sich die Gemeinde Seelisberg und seine Einwohner aus bekannten Gründen zum grössten Teil Richtung Nidwalden und Luzern. Doch sind wir als Urner Gemeinde gewissermassen auch verpflichtet, zu den gesamten Zentrumslasten etwas beizutragen und wir schauen den verkraftbaren Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung als Solidaritätsbeitrag an den Urner Kantonshauptort an. Eine moderate Anpassung gemäss vorliegendem Bericht wird unterstützt, jedoch würde eine Deckelung allen Gemeinden eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit geben.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat Seelisberg für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er bittet um sorgfältige Analyse zum Wohle der Urner Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüssen
Gemeinderat Seelisberg

Sonja Truttmann
Gemeindepräsidentin

Martin Truttmann
Gemeindeschreiber



Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10
E-mail gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Uner Gemeindeverband
Geschäftsstelle
Dätwylerstrasse 27
6460 Altdorf

Silenen, 24. April 2024/wa

Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich; Mitbericht der Gemeinde Silenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 5. April 2024 bedienen Sie die Gemeinden mit den Unterlagen zum Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich. Gleichzeitig laden Sie die Gemeinden ein, bis zum 24. April 2024 einen Mitbericht zu verfassen. Der Gemeinderat Silenen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Wirkungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Zentrumsleistungen sind im Reglement über die Zentrumsleistungen geregelt. Dem Landrat steht das Recht zu, diese alle vier Jahre den Gegebenheiten anzupassen. Der Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich bildet dabei die Grundlage.

Der Nutzen von zentral für die Einwohner/innen des Kantons Uri im Kantonshauptort angebotenen Leistungen (und den damit einhergehenden Lasten) als Ganzes wird, wie in den letzten Jahren, vom Gemeinderat Silenen als solches anerkannt. Über einzelne Objekte lässt sich aber – wie bereits in den vergangenen Mitberichten der Gemeinde Silenen erwähnt – streiten (Details siehe weiter unten).

Bei der Problematik der Abgeltung der Zentrumslasten im Allgemeinen gilt es zu beachten, dass Altdorf bzw. die Empfänger von Zentrumsleistungen auch diverse Standortvorteile geniessen, die zur allgemeinen Standortattraktivität beitragen. Sei es in nicht monetären Bereichen wie z.B. Kultur (bei Altdorf: Theater Uri, Kantonsbibliothek) oder im sportlichen Bereich (Fussballplätze, Schwimmbad, Sportanlagen). Bei der Anbindung des Kantonshauptortes an den ÖV überwiegen ebenfalls die Vorteile gegenüber den «Uner Rand- und Seitentalgemeinden», die unter anderem mit Abwanderung zu kämpfen haben.

Auch die generierten Steuereinnahmen des Zentrumsortes, z.B. durch Wohn- oder Firmensitze, dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Altdorf hat im 2024 aktuell einen Steuerfuss von 95 %, Silenen einen von 105 %. Das heisst, alle wirklichen Standortvorteile lassen sich nicht mittels Abzug des «Schwellenwerts 2» bemessen.

Im vorliegenden (mathematisch sicher korrekt berechneten) Dossier der Gemeinde Altdorf, mit den Berechnungen Zentrumsleistungen 2020 bis 2023, sind Zentrumsleistungen von total Fr. 1'125'013 aufgeführt. Nach diversen Abzügen wie Zentrumsnutzen etc. ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von Fr. 590'663. Die jetzt gültige maximale Abgeltung wurde vom Landrat auf Fr. 400'000 festgelegt (im 2012 erfolgte eine Erhöhung um Fr. 150'000 von alt Fr. 250'000 auf neu Fr. 400'000).

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen soll sich die von der Gemeinde Silenen jährlich zu bezahlende Abgeltung zu Gunsten der Gemeinde Altdorf von aktuell Fr. 14'154 (Jahre 2021 bis 2024) auf neu Fr. 31'771 pro Jahr (Jahre 2025 bis 2028) erhöhen. Die vorgesehene Zunahme für die nächsten vier Jahre beträgt für Silenen somit 124.46 % (dies gegenüber dem kantonalen Schnitt von + 47.67 %). Für die Gemeinde Silenen fallen insbesondere die überproportionalen Zunahmen beim Schwimmbad und bei den Sportanlagen ins Gewicht. Dies aufgrund der effektiven Nutzungen im von Altdorf gewählten Bemessungszeitraum bzw. aufgrund der Vereinsnutzungen durch Silener/innen.

Zentrumsleistungsausgleich - Anteil Gemeinde Silenen



Der Gemeinderat bedauert, dass vom Urner Gemeindeverband im Jahr 2024 erneut keine neuen, mehrheitsfähigen oder mindestens diskutierbaren Lösungsvorschläge präsentiert werden können. Der Gemeinderat geht gestützt auf Ihre E-Mail vom 5. April 2024 somit davon aus, dass mindestens sowohl der Regierungsrat als auch die Gemeinde Altdorf auf der bisherigen Lösung beharren. Veränderungen am System bzw. an den Hürden etc. zum Erhalt von eventuellen Leistungen aus dem Zentrumsleistungsausgleich sind somit offensichtlich nicht gewollt.

Unsere Argumente zu den einzelnen Positionen des Zentrumsleistungsausgleichs bzw. zum aktuellen Schlussbericht der Gemeinde Altdorf sind +/- dieselben wie sie unseren ausführlichen Mitberichten vom 25. Juni 2012, vom 22. Juni 2016 und vom 2. Juli 2020 (siehe Beilage) enthalten sind. Praktisch sämtliche darin enthaltenen Punkte sind nach wie vor aktuell. Diese haben wir untenstehend nochmals aufgelistet.

Speziell erwähnen möchten wir, dass für den Gemeinderat Silenen die Altdorfer Objekte

- 1) Fussballplätze
- 2) MZG Winkel
- 3) Jugend
- 4) Sportanlagen

nach wie vor keinen echten Zentrumscharakter haben. Betreiben doch diverse Urner Gemeinden ähnliche Objekte, die es ebenfalls selber zu unterhalten und finanzieren gilt.

Kurz dazu aufgelistet die kongruenten Objekte in der Gemeinde Silenen, die nicht nur von Silenern/Silenerinnen genutzt werden, sondern durchaus regionalen Charakter haben:
(Diese Liste könnte durch diverse Objekte in anderen Urner Gemeinden ergänzt werden)

- 1) Fussballplatz Bristen (Kunstrasen) / Mehrzweck- / Fussballplatz Selderboden Silenen (Nutzung z.B. vom ESC Erstfeld viermal wöchentlich als Fussballtrainingsplatz)
- 2) Mehrzweckanlage Selderboden Silenen
- 3) Jugendlokal Silenen
- 4) Sportanlagen Silenen, Amsteg, Bristen; beim Schulhaus und im Selderboden werden ebenfalls von diversen Vereinen für kantonal einmalige sportliche Anlässe genutzt; z.B. Velobergrennen «Bristenrennen» oder Bikerennen «Cross-Country Race Selderboden» / usw.)

Als Objekte mit regionalem Charakter werden vom Gemeinderat Silenen angesehen:

- 5) Kantonsbibliothek
- 6) Schwimmbad
- 7) Theater Uri

Dies obwohl durchaus ähnliche Objekte in der Gemeinde Silenen anzutreffen sind:

- 5) Schulbibliotheken in den Schulhäusern Silenen, Amsteg, Bristen
- 6) Die Schüler der Gemeinde Silenen nutzen das Schwimmbad im Schulhaus Erstfeld. Die jährlichen Kosten gemäss Vertrag mit der Gemeinde Erstfeld dazu betragen: Fr. 7'603.20. Hinzu kommen seit 2016 neu die Kosten gemäss Schwimmbadfinanzierungsgesetz, rund Fr. 9'900, für das Schwimmbad Moosbad und die Kosten gemäss Zentrumsleistungsberechnung von rund Fr. 11'000. Die Kosten für das Schwimmen als solches betragen somit jährlich Fr. 28'503.20.
- 7) Unterstützung (Gemeindebeitrag in Franken und logistische Unterstützung durch Gemeindeverwaltung) für die Veranstaltungsreihe «Amstäg! Literatur & Musik» mit der Beteiligung von namhaften Persönlichkeiten.

Zusätzlich zu den genannten Dokumenten erlauben wir uns, nachfolgend explizit auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Punkt 4, Seite 17, Fussballplätze (teilweise bereits so erwähnt im letzten Mitbericht)
(Die nachfolgenden Aussagen gelten sinngemäss auch für Punkt 4.7, Seite 48, Turnhallen und Sportanlagen)
Hier verweisen wir explizit auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2012. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Silenen für den Sportplatz Bristen (= Fussballplatz) im Jahr 2015 fast Fr. 300'000.00 für einen Kunstrasenplatz investiert hat. Im Jahr 2016 folgte die nächste Investition in den Sportplatz Selderboden Silenen (rund Fr. 425'000.00). Diese und weitere Beträge für die Sportinfrastruktur in den drei Dörfern Silenen, Amsteg und Bristen gilt es laufend und ohne Mithilfe anderer Gemeinden zu finanzieren.
Unter dem Gesichtspunkt der erheblichen finanziellen Aufwendungen für die kostenintensive, lokale Sportinfrastruktur ist es für die Gemeinde Silenen deshalb nach wie vor sehr störend, dass die Sportinfrastruktur der grössten Urner Gemeinde durch die kleineren Gemeinden mitfinanziert werden muss.
- Punkt 4.2.5, Seite 23, Erhebungen der Nutzungen (bereits erwähnt im letzten Mitbericht)
Die Postleitzahlenproblematik gilt nicht nur für Altdorf / Bürglen sondern auch für Silenen / Gurtellen. So sind doch diverse Gebiete mit Postleitzahlen Silenen und Amsteg Bestandteil des Gemeindegebietes von Gurtellen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung (allfällige dazu benötigte Unterlagen sind bei der EWK Silenen auf Nachfrage jederzeit erhältlich).

- Punkt 4.3.6, Seite 28, Berechnung Zentrumsleistungen – MZG Winkel
(bereits so erwähnt im letzten Mitbericht)

Hier fällt auf, dass sich die Mietzinserträge und Benützungsgebühren (Annahme: auch für Veranstaltungen mit sehr hohen Umsätzen und Gewinnen) auf vermutlich verhältnismässig tiefem Niveau bewegen. Die Jahreseinnahmen vermögen jedenfalls nicht ansatzweise einen Teil der Betriebskosten zu decken. Dies ist eine Quersubventionierung der Altdorfer Dorfvereine zu Lasten der übrigen Gemeinden.

Ausblick / Massnahmen / Anträge / Zusammenfassung

Aufgrund der im Allgemeinen nicht geänderten Ausgangslage und der nicht geänderten Argumente unsererseits zu den einzelnen Objekten im Zentrumslastenausgleich sehen wir keine Erhöhung der netto zu berücksichtigenden Zentrumsleistungen auf neu Fr. 590'663. Auch die Gemeinde Silenen hat in den letzten Jahren viel Geld investiert:

- So z.B. mittels Gemeindebeitrag an eine neue Dreifachsporthalle im Gebiet Grund, Amsteg (Wir sind aber nicht der Eigentümer der Halle, viel mehr konnte diese mit Hilfe diverser Partner zu Gunsten des Urner Sports und der Jugend usw. erstellt werde.).
- Des Weiteren hat die Gemeinde Silenen dem Projekt von Freestyle Uri für die Erstellung einer modernen Skateanlage im Selderboden, Silenen, zum Durchbruch verholfen. Dies unter anderem mittels Gemeindebeitrag und zur Verfügungstellung von Land im Baurecht (Wir sind aber auch hier nicht der Eigentümer der Anlage zu Gunsten des Sports und der Jugend).
- Das heisst: Wir haben in Silenen unsere Aufgaben gemacht und öffentliche Gelder in diverse über die Gemeinde und zum Teil Kantonsgrenzen hinwegreichende Infrastrukturen zum Wohle der (Urner) Jugend bzw. der (Urner) Bevölkerung investiert. Zentrumsleistungen können dafür aus unser Sicht mit den aktuellen Grundlagen aber nicht geltend gemacht werden.

Es ist nach wie vor störend, dass wir unsere Infrastrukturen zu einem grossen Teil selbst oder via «Zusammenarbeitsformen» etc. bezahlen, wir gleichzeitig aber die finanziell um einiges besser dastehende Gemeinde Altdorf für «ähnlich gelagerte Sport- und Freizeitinfrastrukturen» mitfinanzieren müssen.

Zusätzliche Anmerkung: Aufgrund der von Altdorf in der Berichtsperiode 2020 bis 2023 im Zentrumslastenausgleich verrechneten Kapitalkosten und den jeweiligen effektiven Kapitalkosten unter Fibu-Konto 9610.3401.00 «Verzinsung Finanzverbindlichkeiten» (siehe z.B. Gemeinderechnung Altdorf Jahr 2022, Seite 83) ist über alle Objekte von einem «schönen jährlichen Gewinn» zu Gunsten der Gemeinde Altdorf auszugehen (Kapitalkosten sind im konkreten Fall somit keine Last, im Gegenteil). Über die Höhe des verrechneten Zinssatzes haben wir uns bereits in der Stellungnahme vom 2. Juli 2020 geäussert. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

- Vereinfachung: Eine beim letzten Mitbericht bereits erwähnte Vereinfachung der Berechnung oder noch besser die damals von der Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbandes als Möglichkeit vorgeschlagene Kantonalisierung von verschiedenen «Zentrumslasten Objekten» wird vom Gemeinderat Silenen als Stossrichtung nach wie vor begrüsst. Auf eine konkrete Umsetzung dieser damals guten Vorschläge warten wir bis heute. Die entsprechenden Details sind den Gemeinden rechtzeitig zur Vernehmlassung zuzustellen.
- Antrag: Der Betrag von Fr. 400'000.00 (Plafonierung) soll als möglicher Maximalbeitrag für die nächsten vier Jahre beibehalten werden.
- Antrag: Das Reglement über die Zentrumsleistungen soll bis dahin so überarbeitet werden, dass nur noch Objekte mit «echtem» regionalem Charakter für die Berechnung der Zentrumsleistungen miteinbezogen werden. Alle anderen, lokalen Objekte - in anderen Gemeinden sinngemäss ebenfalls vorhanden; siehe als Muster unsere Liste oben - sind zu streichen.

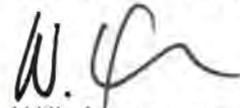
- Zusammenfassung: Nach den oben vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen wird ein schlanker, vitalerer und günstigerer Zentrumslastenausgleich übrig bleiben, der aus unserer Sicht bei den Urner Gemeinden erst noch weniger bestritten sein wird.

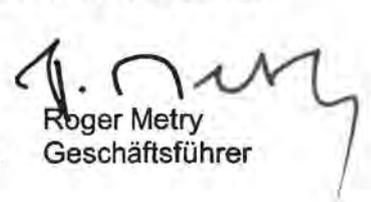
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN


Willy Lussmann
Gemeindepräsident


Roger Metry
Geschäftsführer

Beilage:

- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 25. Juni 2012
- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 22. Juni 2016
- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 2. Juli 2020

Kopie an:

- Landräte Silenen
- Dorfverwalter Paul Indergand
- Gemeindekasse Silenen
- RPK Silenen



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

Urner Gemeindeverband
Dätwylerstrasse 27

6460 Altdorf

Sisikon, 08. Mai 2024

Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 - Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat den Bericht über die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf für die Jahre 2020 – 2023 beraten und zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Sisikon kann die Kosten der Zentrumsleistungen nachvollziehen und akzeptiert diese.

Der Wirkungsbericht dazu wurde seitens des Urner Gemeindeverbandes verfasst und dem Gemeinderat ebenfalls zugestellt. Diesem wurde an der Gemeinderatssitzung vom 07. Mai 2024 zugestimmt.

Für die Kenntnisnahme und Ihre Arbeit danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Gemeindeschreiberin

i.A. Ursula Habegger



Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 8
6452 Sisikon

Telefon 041 820 23 20
Telefax 041 820 52 59
E-Mail gemeindeverwaltung@sisikon.ch
Web www.sisikon.ch



Finanzdirektion Kanton Uri
Amt für Finanzen
Klausenstr. 2
6460 Altdorf

Spiringen, 18. April 2024

Mitberichtsverfahren zum Wirkungsbericht zum Zentrumsausgleich 2024 und FILAG Stellungnahme der Gemeinde Spiringen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Wirkungsbericht NFA Uri. Die Gemeinde Spiringen möchte Ihnen hiermit die Position darlegen.

1. Ausgangslage

Der Finanz- und Lastenausgleich ist vor 4 Jahren letztmals angepasst worden. Der Kantonsbeitrag zur Pflegefinanzierung wurde den Gemeinden gestrichen. Der Landschaftslastenausgleich wurde von der gesamten Fläche auf die produktive Fläche gekürzt. Die Gemeinden sind im Jahr 2021 auf die Kompromisslösung zum «Globalbilanzausgleich» eingetreten, dadurch sind Mehreinnahmen für die Gemeinden entstanden. Weiter sind auch im Bereich «Bildung» die Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben über dem geltenden Index gewachsen, (die Indexierung der Schülerpauschalen und Loslösung von den Realkosten) was bei der Gemeinde zu Mindereinnahmen führte. Im Weiteren ist der Solidarbeitrag der Gemeinden vorgesehen, falls für den Kanton Uri die Schuldenbremse zum Tragen kommt. Die Gemeinde hat an der Online-Umfrage zum FILAG zwischen Kanton und den Gemeinden teilgenommen.

2. Ausgleich der Zentrumleistungen

Die Gemeinden finanzieren den Ausgleich der Zentrumslasten. Alle 4 Jahre können diese den Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde Spiringen hat die Berechnungen der Gemeinde Altdorf eingesehen und nachvollziehen können. Jedoch drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Schwellenwerte oder sonstige Anpassungen im Bereich von anderen Berechnungen nicht auf und sind nicht angemessen. Die Zentrumsleistungen sind eine gute Sache. Wir sind als Gemeinde dazu einverstanden, jedoch ist eine Anpassung nach oben ist aus heutiger Sichtweise nicht angebracht.

3. Vorschlag der Gemeinde Spiringen

Auf eine Anpassung in den Zwischenjahren ist aus Sichtweise der Gemeinde Spiringen zu verzichten. Für den Wirkungsbericht der 5. Periode (2025 – 2028) zwingt sich somit keine Massnahme als notwendig und bzw. dringend auf.

4. Vorschläge der Gemeinden, zur Tabelle 21

Die Vorschläge zum Art. 4 Gesetz über dem Finanz- und Lastenausgleich und den Gemeinden ist sehr sinnvoll, aber nicht dringlich und sollen zur 6. Wirkungsperiode +2029 geprüft werden. Die anderen Vorschläge der Gemeinden sind aus unserer Sichtweise kritisch zu hinterfragen.



Der Kanton Uri soll durch den haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen selber in der Lage sein, die geplanten Investitionen abzuschreiben und die betrieblichen Ausgaben selbständig zu tragen. Eine allfällige Kostenabwälzung durch den «Solidarbeitrag» ist ohne Spareffekt. Der FILAG ist für die Gemeinde Spiringen extrem wichtig, dadurch können die Steuern in einem angemessenen Rahmen gehalten werden.

Der NFA reguliert das Steuergefälle innerhalb des Kantons in einem angepassten Rahmen, damit die Gemeinden in der Lage sind, Ihre Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung zu erfüllen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im FILAG der Gemeinden haben Auswirkungen auf das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie daher um sorgfältige Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen wichtigen Themen zu äussern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Gemeindepräsident

René Müller



Gemeindeschreiber

Rolf Baumann

Kopie an:

- Gemeinderat Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
- Gemeinderat Unterschächen, Kirchstrasse 3, 6465 Unterschächen



Gemeindekanzlei

Kirchenstrasse 3

6465 Unterschächen

Telefon 041 - 879 11 66
E-Mail: info@unterschaechen.ch

Unterschächen, 17. Mai 2024/ai

Finanzdirektion Kanton Uri
Amt für Finanzen
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 & Einladung zum Mitbericht (WB 2024); Stellungnahme des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir äussern uns zum Wirkungsbericht NFA Uri wie folgt:

Grundsätzliche Überlegungen

Am 27. September 2020 ist der Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Uri teilweise revidiert worden. Unter anderem sind die Schülerpauschalen neu berechnet worden und der Volksscheid betreffend Beteiligung des Kantons an der Pflegefinanzierung rückgängig gemacht worden. Der Kanton ist durch diese Teilrevision der NFA Uri mit rund Fr. 4.7 Millionen entlastet worden. Als Übergangslösung oder besser gesagt als „Zückerchen“ für ein Ja des Stimmvolkes wird den Gemeinden ein sogenannter „Globalbilanzausgleichbeitrag“ gewährt. Dieser Globalbilanzausgleichbeitrag wird in den nächsten Jahren schmelzen wie Schnee an der Sonne. Als Begründung für den Solidarbeitrag der Gemeinden wird die finanzielle Schiefelage des Kantons ins Feld geführt. Bei der Beurteilung der „schlechten“ Finanzlage des Kantons wird allerdings ausser Acht gelassen, dass der Kanton über einen Bilanzüberschuss von rund Fr. 230 Mio.¹ verfügt und das Kantonsspital Uri die Baukosten für die Erstellung des Neubaus des Kantonsspitals von rund Fr. 120 Mio. samt Zinsen dem Kanton zurück bezahlen muss².

Die grossen Verlierer der letzten Teilrevision der NFA Uri waren die finanzschwachen Gemeinden. Die 3 ressourcenschwächsten Gemeinden – Isenthal, Spiringen und Unterschächen – haben deshalb die Teilrevision der NFA Uri abgelehnt. Besonders stossend haben die 3 Gemeinden empfunden, dass kein Vertreter oder Vertreterin in der Arbeitsgruppe „Teilrevision NFA Uri“ Einsitz nehmen konnte.

Vorschläge der Gemeinden zur Tabelle 21

Das Hauptziel für die 6. Wirkungsperiode NFA Uri (2029 – 2032) muss sein, **dass keine Teilrevision der NFA Uri zulasten der Urner Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen Gemeinden, stattfinden wird.**

Es ist nämlich zu befürchten, dass der Kanton nebst dem Globalbilanz Ausgleichsbeitrag noch weitere Kürzungen der Beitragszahlungen an den NFA Uri plant oder Aufgaben (Stichwort Langzeitpflege aus einer Hand) an die Gemeinden abschieben möchte. Aus diesem Grunde ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die gemachten Vorschläge der Gemeinden sehr sinnvoll,

¹ gemäss Finanzlehre wären 100 % der Fiskaleinnahmen eine hervorragende Grösse; bei einem höheren Bilanzüberschuss spricht man von Steuern auf Vorrat.

² Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri

aber nicht vordringlich für eine Teilrevision der NFA Uri sind. Die gemachten Anregungen der Gemeinden sind allesamt bei der nächsten Teilrevision der NFA Uri – wie erwähnt nicht dringend – vertieft zu prüfen.

Vorschlag Gemeinde Altdorf und Silenen

Eine Gesetzeslücke in der NFA Uri haben die Gemeinden Altdorf und Silenen bei der Ermittlung der „anrechenbaren“ Gewinnsteuer für den Ressourcenausgleich festgestellt. Die Gewinnsteuern müssten nämlich nach dem gleichen Schema wie bei den natürlichen Personen ermittelt werden, nämlich bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden. Diese Berechnungsmethode entspricht dem Sinn und Geist der NFA Uri von 2008. Eine andere Regelung benachteiligt nämlich die Gemeinden, welche einen hohen Gemeindesteuerfuss erheben müssen. Vielleicht ist im Sinne einer Übergangslösung die Umsetzung des Vorschlags Altdorf und Silenen ohne Gesetzesänderung vorderhand möglich.

Steuerungsinstrumente

Wir sehen bei den Steuerungselementen für den NFA Uri keinen Handlungsbedarf.

Zentrumsleistungen

Die vorgeschlagenen Abgeltungen an die Gemeinde Altdorf für die erbrachten Zentrumsleistungen erachten wir als hoch. Allerdings sind die ausgewiesenen Kosten aufgrund von gesetzlichen Vorgaben errechnet worden.

Schlussbemerkungen

Der NFA Uri ist eine Erfolgsgeschichte. Dank der NFA Uri sind die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sinnvoll verteilt worden, und das Steuergefälle innerhalb des Kantons bewegt sich in einem vernünftigen Rahmen. Alle Gemeinden sind in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft zu erfüllen. Diese Erfolgsstory kann aber nur weitergeführt werden, wenn an dem Gebilde NFA Uri keine grossen Veränderungen mehr vorgenommen werden. Sparübungen des Kantons zulasten der NFA Uri zerstören dieses einzigartige Reformprojekt von 2008. Daher bitten wir Sie um sorgfältige Berücksichtigung unserer Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen wichtigen Themen zu äussern.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident


André Bissig

Der Gemeindeschreiber


Alain Imholz



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN UR

GEMEINDERAT

Sustenstrasse 12

6484 Wassen UR

041 885 11 35 / info@wassen.ch / www.wassen.ch

Protokollauszug des Gemeinderates

8. Sitzung vom Donnerstag, 16. Mai 2024

9.01 Finanzen und Steuern

93/2024

Vernehmlassungen Finanzen und Steuern

Mitbericht zum Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024

Ausgangslage

Der Mitbericht zum Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 soll aufzeigen, ob und inwieweit die Ziele in der vergangenen Periode (2020-2023) erreicht wurden. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

Beschluss

Der Landrat legt gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich einen Höchstbetrag für die Abgeltung der Zentrumsleistungen fest. Aus Sicht der Gemeinde Wassen ist es somit völlig legitim, eine Deckelung festzulegen. Die Abgeltung in der Höhe von Fr. 400'000.-- deckt vollumfänglich die Hauptobjekte (Kantonsbibliothek, Schwimmbad, Tellspielhaus, Sportunterricht BWZ und Mittelschule) ab. Objekte wie Fussballplätze, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und Jugendtreffpunkte finden sich auch in den anderen Gemeinden wieder. Die restlichen Gemeinden müssen deren Unterhalt und Erneuerung vollumfänglich selbst finanzieren. Die Deckelung gibt den zahlenden Gemeinden auch eine gewisse Sicherheit und Planbarkeit. Bei einer Weiterverrechnung der ausgewiesenen Kosten entsteht die Gefahr, dass weniger haushälterisch mit den Leistungen umgegangen wird.

Mitteilung an info@gemeindeverband.ch

Für getreuen Protokollauszug

NAMENS DES GEMEINDERATES WASSEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Beat Baumann-Nogueira

Nicolas Etter

Zustellung: 17. Mai 2024